BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Heßl, Ignaz Benedikt.

Die Gebrechen der neuen Steuer-Rektifikazion aus Originaldaten bewiesen. Zu Rechtfertigung der freimüthigen Gedanken und Abfertigung der wider dieselben von Herrn Sigmund Michl herausgegebenen Michliade

Wien 1790

Austr. 2035
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10009775-2
VD18 14011875

Austr.
2035

Polit.

R

Polit ?

Die Gebrechen der neuen Steuer-Rektifikazion aus Originaldaten bewiesen.

Zu Rechtfertigung der freimüthigen Gedanken und Abfertigung der wider dieselben von Herrn Sigmund Michl herausgegebenen Michliade.

Von
Ignaz Benedikt Heßl,
Verwalter zu Reichenau.

Wien,
Zu finden bei Johann Georg Mößle. 1790.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Vorerinnerung.

Ich bin über die wider meine freimüthigen Gedanken letzthin erschienene Michliade — richtiger weis ich sie nicht zu nennen — dem Publikum, der Steuerkommission, und mir selbst Genugthuung schuldig.

Das Publikum scheint ungehalten, statt der erwarteten vollständigen Entwicklung der

angenommenen Steuergrundsätze, nichts als übel gerathene Auszüge aus Fassionen lesen zu müssen. — Dasselbe erhält sich in der irrigen Meinung, die Steuerkommission habe, unter dem versteckten Namen des Herrn Michl, diese Gegenschrift verfasset, und scheint daher izt mehr als vormals unzufrieden. — Der Steuerkommission kann nicht gleichgiltig seyn, daß man ihr, sowohl in Wien, als in allen übrigen Provinzen der österreichischen Monarchie, diese elende Schrift als ihre eigene Arbeit unterschiebet, da wir doch aus der bekannten Geschicklichkeit ihrer Beisitzer, und aus den seit vier Jahren häufig aufeinander gefolgten Anordnungen schliessen können, daß, wenn sie allenfalls auch nicht gründlicher widerlegen konnte, doch anständiger geschrieben haben würde. —

Und ich selbst könnte zwar die groben Ausfälle, die sich Herr Michl erlaubet hat, ganz leicht ertragen; Ausfälle solcher Art, und von solcher Klasse der Menschen, zu welchen sich der Herr Verfasser durch seine Brochüre selbst gesetzet hat, sind einem redlichen Manne, der nicht aus Eigennutz handelt, nie gefährlich, verdienten somit auch keine Antwort. Aber die von demselben aufgeführten sogenannten gerichtlichen Originalproben, können mir weniger gleichgiltig seyn; sie verführen jene, die von dem ganzen Geschäfte nicht hinlängliche Begriffe haben, und ich will das Publikum nicht durch Scheingründe täuschen lassen.

Ich werde also den Herrn Michl am Schluße dieser Schrift, in einem besondern Abschnitt, in möglichster Kürze zu Recht weisen, denn seine Michliade verdienet unter

der ordentlichen Behandlung dieses Geschäftes keinen Platz.

Damit ich aber die Zeit nicht blos mit dieser Abfertigung verderbe, will ich die, nach der Herausgabe meiner freimüthigen Gedanken, gesammelten Gebrechen der neuen Steuerrektifikation vorausschicken; sie sind zur Rechtfertigung derselben wesentlich erfoderlich, und erleichteren dem Leser über das Ganze der Steuerregulirung das Urtheil.

Der Verfasser.

Wenn ich gestehe, daß der bisherige Steuerfuß nicht nach Billigkeit und Gleichheit bestimmet war, so bestättige ich eine Wahrheit, die ich schon in meinen freimüthigen Gedanken gesagt habe.

Wenn ich aber zugleich unsere heutige neue Anstalt angreife, und die Grundsätze, auf welche sie gestützet ist, bestreite, so glaube ich, einen redenden Beweis zu geben, daß ich weder von der mindesten Partheilichkeit für die Güterbesitzer eingenommen, noch von einer blinden Anhänglichkeit für alte eingewurzelte Vorurtheile hingerissen sey.

Es ist also der Zweck, den ich mir bey Bearbeitung dieses Gegenstandes vorgesetzet habe, blosser Eifer für das allgemeine Beste. Mir nützet und schadet eine neue Grundsteuer nichts. Der Druck des Adels, welcher von demselben nothwendig auf seine Dienstgenossen,

auf

auf alle Klassen der Menschen herabwirken muß, wird mich gewis weniger als den Bürger, Gewerbs- und Bauersmann treffen, da ich einer Gesellschaft zu dienen die Ehre habe, welche einen hie oder da zu erleidenden Verlust nicht durch Herabsetzung der Beamtensgehalte hereinzubringen genöthiget ist, und jene verkennen mich daher ganz, die mir andere Absichten zumuthen. Mir sind die Gesetze der Freiheit, des Eigenthums, und der Gerechtigkeit zu heilig, als daß ich von dem geraden Wege der Wahrheit nur einen Schritt abweichen, und nicht eben so handeln sollte, wie ich denke, und wie es die Pflichten eines rechtschaffenen Bürgers erfodern.

Unsere neuesten Gesetze verbinden uns, gewisse Gattungen der Verbrecher, heimliche Gesellschaften, und gefährliche Anschläge, die dem Staate schädlich werden könnten, anzuzeigen; Soll es minder Pflicht seyn, seine Meinung dem Staate über ein Geschäft vorzulegen, von dessen Ausschlag das Schicksal einer ganzen Monarchie abhängt?

In älteren Zeiten ward bei beginnenden Gesetzen, wenn sie den Wohlstand ganzer Pro-

vin-

vinzen, und iedes einzelnen Unterthans bezielten, jedermann entweder selbst, oder durch seinen Vorgesetzten, der nicht blos ein placebo Domino anstimmte, gehöret. — Heut zu Tage werden freilich Gesetze, so bald sie aus dem Munde des Herrschers ausgehen, nach den dermaligen Regentschaftsrechten, nur zum schuldigen Gehorsam aufgestellet; sie mögen aber doch auf keine Art der einsamen Beurtheilung des Volkes entzogen werden, und wirken immer desto schlimmer, wenn der Ausschlag übel geräth.

Ich verkenne auf keine Art die Nothwendigkeit eines neuen Steuersistems, doch bin ich noch sehr weit entfernet, dasienige für das beste zu halten, nach welchem wir so eben im Begriffe stehen, die Steuern einheben zu lassen. Ich glaube vielmehr, daß unsere alten Steueranschläge dem neu projectirten physiokratischen Sistem, in Rüksicht auf Billigkeit und Gleichheit, den Vorzug weit abgewinnen, und daß jene in so lange unabgeändert beibehalten zu werden verdienen, bis nicht dieses auf eine solche Art geordnet seyn wird, damit der Staat, mit den in selbem befindlichen

Privateigenthümern, vor allen nachtheiligen Folgen hinlänglich gesichert seyn mag.

Noch kann ich mich auf keine Art überzeugen, daß diese neue Anstalt der gütigen und weisen Absicht unsers Monarchen, seine Länder glücklich zu machen, entsprechen werde; Ich vereinige vielmehr meine Meinung mit der allgemeinen Stimme des Volkes, daß die Ausführung höchst gefährlich sey, nnd glaube, daß die von so viel wichtigen und einsichtsvollen Männern aufgebrachten Anstände gegen das vorgefaste Sistem in genauere Uiberlegung genommen werden sollten, da es sich um das Wohl und Wehe so vieler Millionen Menschen handelt, die auf den Fall eines unglücklichen Ausschlages diejenigen, welche ihre Stimme nicht gehöret, und den Monarchen zu diesem gefahrvollen Schritt bewogen haben, mit so grösserem Rechte zur strengsten Verantwortung ziehen könnten, als unsere Monarchie warlich noch nicht in die traurige Nothwendigkeit gesetzet ist, aus zwey Uibeln eines zu wählen, das ist, den alten Steuerfuß fortsetzen, oder den neuen annehmen zu müssen, indem wir noch mehr als ein Mittel

in

in der Hand haben, diesen Übeln auszuweichen, wenn wir unsere theoretischen Grundsätze mit praktischen Erfahrungen verbinden, und mit Zuziehung erfahrner in diesem Geschäfte grau gewordener Männer eine solche Belegungsart festsetzen wollten, welche für die billigste, sicherste und beste einhellig erkennet werden würde.

Keine mit der Wohlfahrt des Staates verbundene neue Anstalt war jemals von so grosser Wichtigkeit, als die Einführung eines allgemeinen Steuerfusses nach phisiokratischen Grundsätzen, und gewis nie hat der Monarch zwischen Ja! und Nein! eine schwerere Wahl gehabt, als in dem Ausspruch, ob mit erstem November die neuen Steuern zu wirken anfangen, abgeändert, oder verworfen werden sollen; denn dieser Ausspruch ist für den ganzen Staat, vom Monarchen angefangen bis zum kleinsten Hüttler, gewis von grösserer Wichtigkeit, als wenn über die Wahl eines langwierigen Kriegs oder Friedens entschieden werden sollte, weil ein nochmaliger siebenjähriger Preußenkrieg die Privateigenthümer des ganzen Staatsvermögens gewis nicht so

sehr

sehr erschüttern würde, als diese Anstalt, welche so vielen tausend Familien das gänzliche Verderben vorbereitet, von dem sie sich auf keine Art zu retten im Stande sind.

Jezt leben wir freilich noch in dem glücklichen Zeitpunkt, wo einstweilen für die gute Sache noch gearbeitet, und gestritten wird; es scheint aber entschieden zu seyn, daß das Geschäft mit erstem November anfangen müsse, und keiner Vorstellung mehr Platz zu geben sey.

Nichts destoweniger glaube ich, dem Staate nicht den unbedeutendsten Dienst zu erweisen, wenn ich, noch vor dem Ausbruch der leicht vorauszusehenden schlimmen Folgen, meine im Bezug auf diese neue Steueranstalt eigenen Fleißes gesammelten Bemerkungen, zur Rechtfertigung meiner freymüthigen Gedanken, öffentlich herausgebe, und zur Beurtheilung nachtrage; denn ich berede mich, dem Monarchen und jenem sehr kleinen Haufen der Vertheidiger des neuen Steuersistems, welcher die Ausführung jederzeit mit Nachdruck unterstützet hat, könne die Nothwendigkeit einer baldigen Abänderung gewis nicht entgehen, wenn

die-

diese Bemerkungen, die ich theils aus angestellten Versuchen, theils aus dem Herzen wahrer uneigennützigen Patrioten geschöpfet habe, erwogen, und die Grundsätze der Gleichheit, Billigkeit, und Gerechtigkeit zum vorzüglichen Augenmerk genommen werden wollen, ohne welche die Glückseligkeit eines Staates ohnehin nur blosser Traum ist, aus welchem uns die unmittelbar darauf folgenden harten Unfälle aller Art von selbst bald wecken müsten.

Zur genauen Übersicht aller Gegenstände, die uns gewis nicht gleichgiltig seyn können, will ich also diese Schrift in drey Abschnitte einkleiden. In dem ersten werde ich das neue Grundsteuersistem nach phisiokratischen Grundsätzen untersuchen; im zweiten die grundobrigkeitlichen Urbarialgiebigkeiten behandeln, und im dritten den Versuch wagen, nach welchen Grundsätzen die landesfürstliche Grundsteuer sowohl, als die grundobrigkeitlichen Urbarialgaben auf eine dem Wunsche des Monarchen entsprechende, dem Besten des Staats angemessene und mit den Kräften der Unterthanen übereinstimmende sehr einfache Art reguliret werden könnten. Im Schlusse aber

will

will ich den Herrn Michl über seine Michliade bestmöglichst bedienen.

Von der neuen Grundsteuer.

Da alle in einem Staate gelegenen Güter als ein allgemeines Eigenthum des ganzen Staates zu betrachten sind, so fließt hieraus die natürliche Folge, daß eben diese Güter, nach Erfoderniß der bestehenden Nothwendigkeit, mit solchen Abgaben beleget werden müssen, damit die Staatsausgaben auf alle Fälle hinlänglich bedecket seyn mögen.

Wie sich aber diese Staatsausgaben nicht, wie bei einer anderen Haushaltung, nach den Einkünften beschränken lassen, so muß auch zu Regulirung der Einkünfte in dem Betrag der Ausgaben der Maßstab gesucht werden.

Aus diesen bekannten Grundsätzen entspringt daher die Nothwendigkeit, daß, da das allgemeine Staatsvermögen unter so viele und verschiedene Privateigenthümer vertheilet ist, jeder derselben für den Nützen und für die Sicherheit, die er von dem Staate geniesset, auch zu den allgemeinen Abgaben nach Verhältniß des Nutzens, den er aus seinem Eigen-

gen-

genthume zieht, in der bestmöglichsten, und solchen Gleichheit beizutragen schuldig sey, damit sein Mitbürger nicht gedrücket, Freiheit und Eigenthum bewahret, und die erfoderliche Sicherheit aufrecht erhalten werde.

Nun hat man schon im Jahre 1748, nachdem man wegen des erfolgten Sukzessionskrieges, und sonderlich wegen der grossen Macht des Königs von Preußen, in die Nothwendigkeit gesetzt war, eine nahmhafte Armee herzustellen, deren Unterhaltung einen grossen Geldaufwand erforderte, die Konkurrenz zu dem allgemeinen Mitleiden um ein Merkliches erhöhen müssen, und dieserhalben neue Steuererhöhungsentwürfe verfasset, um durch selbe die Einflüsse zur Kontribuzion nach Verhältniß der neuen Erfodernisse, festzusetzen.

Man hat aber gar wohl eingesehen, daß bei Erhöhung der Steuer eine vorzügliche Rüksicht auf die bisherige Verfassung, auf die Fundamentalgesetze, auf die Rechte und Gerechtsame eines jeden Standes Bedacht genommen werden müsse, um durch derselben Beeinträchtigung nicht eine allgemeine Ver-

wir-

wirrung zu veranlassen, und hiedurch die Ausführung selbst zu vereiteln.

Diesemnach hat man die grundobrigkeitlichen Urbarialgefälle, nach Abschlag des 4ten Theils, für die Verwaltungs- und Unterhaltskösten, nach den eigenen Bekenntnissen der Dominien, und die Grundstükke nach den Schätzungen mit der Zentesima — die Rustikalbesitzungen aber nach der urbarial- oder grundbüchlichen Einlage, oder nach Verschiedenheit der Schätzungen mit einem solchen Abgabsdividenten beleget, daß derselbe im Durchschnitte auf 50 fl. von der jährlich 5. prozentigen Erträgnis angenommen werden konnte.

Auch hat man die Häuser, Gewerbe und sonderheitlichen Benutzungen mit dem geringhältigsten Betrag in das allgemeine Mitleiden gezogen, und auf solche Art das neue Kontributionssistem in Niederöstreich auf eine jährliche Abgabe von 2,008,968 fl. festgesetzet, nachhin aber wegen verschiedenen mehreren Erfodernissen auf 2,182,708 fl. berechnet, wozu die Urbarialgefälle mit 269139 fl. die Dominikalgründe aber mit 99,461 fl. zu konkurriren hatten.

Nach diesem Sistem wurden auch die anderen östreichischen Provinzen behandelt, nur hat man dabei die Besteurung der Urbarialgefälle, nach der bestandenen Verfassung eines jeden Landes, für bekannt angenommen.

Ob man zwar mit Sistemisirung dieses Steuerfusses schon im Jahre 1748 den Anfang gemacht, und mit der Ausführung bis zum Jahre 1757 gearbeitet hat, so ist doch nicht zu läugnen, daß sie ganz unvollkommen gerathen sey, weil man zum voraus keine Grundsätze bestimmet hat, nach welchen die Richtigkeit der zu besteurenden Gegenstände zu erheben gewesen wäre — weil man mehr auf die Einbringlichkeit des bestimmten Steuerbetrages, als auf die billige Eintheilung desselben Bedacht genommen — weil man endlich die Bekenntniße über die Urbarialeinkünfte und die Erträgniß der Rustikalrealitäten, wiewohl eine eigene Hofkommission bestellet war, doch größtentheils dem Gutachten der Stände überlassen hat, die sodann aus ihrem Mittel die Untersuchungskommissäre zusammsetzten, welche ganz natürlich die erste Sorge für ihre Erleichterung getragen haben.

Daher entstand, daß einige Güterbesitzer kaum mit der Hälfte ihres wahren Werthes inkatastriret — daß die Unterthanen mancher Obrigkeiten merklich geringer als jene einer anderen Herrschaft beleget sind, weil ihre Herren dem Sistemisirungsgeschäfte als Kommissäre beiwohnten, die sich und die Ihrigen, auf Kosten der aufrichtigen Fatenten, ganz leicht von einer verhältnißmässigen Konkurrenz zu dem allgemeinen Mitleiden entheben konnten.

Dessen ungeachtet wurde das Sistemalquantum eingetheilet, der Unterthan war zufrieden, die dagegen vorgekommenen Beschwerden waren nie häufig, am wenigsten aber allgemein.

Die damalige Einrichtung war solchemnach eigentlich keine Rektifikazion, noch eine Abänderung der uralten Landesverfassung, sie war eine blosse nach den eingetroffenen Umständen erfoderliche Erhöhung des Steuerfusses, welche freilich sehr mangelhaft und ungleich ausgefallen war, im Grunde aber doch Niemand, oder nur sehr wenigen einzelnen Besitzern lästig fiel, weil die für steu-

erbar angenommenen Gegenstände nur sehr selten überleget waren.

Als hierauf im Jahre 1756 wieder ein Krieg mit Preußen ausbrach, und die Erforderniße das vorgedachte Sistemalquantum weit überstiegen, wurde das Stempel- und Erbsteuer-Gefäll eingeführet, Schulden-Pferd Interessensteuern, und Kriegsdarlehen ausgeschrieben, das Dominikalpfund von 4 auf 16 fl. — und ein Rustikalhaus von 24 auf 40 fl. hinaufgesetzet.

Durch volle 7 Jahre, so lang der preußische Krieg dauerte, erschien eine neue Abgabe nach der andern, so, daß die neuen Erforderniße die gewöhnliche Jahrskontribuzion im Durchschnitt beinahe um 2 Drittel überstiegen.

Wegen dieser allgemeinen Erhöhung, und wegen den Extrakriegsdarlehensbedeckungen, Haber und Heulieferungen, und ausserordentlichen Rekrutirungsköstens wurde die Aufrechtsamkeit der Kontribuenten weit herabgesetzet; es waren ihnen alle Mittel versaget, durch welche sie wieder zu Kontribuzions- und Nahrungskräften hätten gelangen können, sie

klagten über Druk, über unerschwingliche Erfodernisse, über Zahlungsunvermögenheit, und da die Obrigkeiten ihre, während des Krieges rukständig gebliebenen rechtmässigen Gebühren einzuheben suchten, weil sie sich selbst größtentheils erschöpfet sahen, so ergriffen die Unterthanen die Gelegenheit, sich zu beschweren, und die Härte der Obrigkeiten, als die Ursache ihres Unterganges, anzugeben, weil sie die wahre Ursache ihrer Krankheit selbst nicht zu nennen wusten.

Leute, welche von der Fundamentalverfassung der Länder entweder keine, oder sehr schlechte Kenntnisse hatten, oder sie ihres Eigennutzes wegen nicht haben wollten, nahmen die hervorgekommenen einzelnen Beschwerden der Unterthanen für bekannt an; suchten das landesfürstliche Interesse durch eine allgemeine Vertilgung der alten Verfassung zu befördern, und stürmten auf diese, und die damit vereinbarte Urbarialbestellung der Obrigkeiten so sehr los, daß sie dieselben als Mißbräuche, Ungerechtigkeiten, und Tiranney schilderten.

Man fieng also an, verschiedene theils hergebrachte, theils erkaufte, ererbte, landesfürstlich bestättigte Eigenthumsrechte der Obrigkeiten, als da sind: Entlaß, Taxen, Schutzgebühren, Waisendienste, Robothen, Standgelder, Polizey- und Landgerichtsstrafen, Abfartsgelder, Niederlagsgebühren, Zehrungen, Kanzleitaxen, Weinschanksgerechtsame u. d. gl. entweder ganz aufzuheben, oder merklich zu beschränken; man erlaubte den Dominien nicht mehr, von den Kontribuzionsausständen der Unterthanen 5 prozent Interessen aufzurechnen, da sie doch im Fall der Verweilung selbst 10 Prozent zum landesfürstlichen Kataster abführen müssen, und um den Urbarialgerechtsamen auf einmal den letzten Stoß beizubringen, wird der Plan entworfen, nach physiokratischen Grundsätzen eine allgemeine Grundsteuer einzuführen, und auch die Urbarialgefälle nach selben zu reguliren.

Nun kömmt es darauf an, ob durch Ausführung dieses Entwurfes das aufgesteckte Ziel erreichet, ein billiges verhältnißmässiges Steuersistem, zur allgemeinen Zufrieden-

heit, erzwecket, und das Beste des Ganzen mit einer sicheren dauerhaften Aussicht befördert werden könne.

Die Vertheidiger des physiokratischen Sistems glauben die bestmöglichste Gleichheit und Billigkeit darin zu finden, wenn dem Landeigenthümer, auf Grund und Boden, die ganze Last der Kontribuzion allein aufgebürdet, Gewerbe, Fabriken, alle andere Gattungen des Verdienstes oder der Erwerbung aber ganz frei gelassen werden, weil nach ihrer Meinung diese verzehrende Klasse der Menschen dem Landeigenthümer die ganze Kontribuzion ohnehin vorstrecke und bezahle, mithin eine weitere Auflage für selbe so unbillig als unnöthig sey.

Auf diese sehr einfache Art glauben sie ein dauerhaftes, verhältnißmässiges, mit wenigen Regiekösten verknüpftes Steuersistem zu gründen, und durch fortwährende Zeiten zu erhalten.

Zu diesem Ende wurde der Flächeninhalt aller böhmisch und österreichischen Erblande ausgemessen, die Erträgniß der verschiedenen Grundarten erhoben, und die landesfürstliche

Grund-

Grundsteuer von 100 fl. des angegebenen und kontrollirten Brutoertrages im Durchschnitte auf 12 fl. 13 ⅓ Kr. bestimmet, für die herrschaftlichen Urbarialforderungen aber 17 fl. 46 ⅔ kr. von 100 fl. — des Brutogrunderträges ausgemessen, worunter alles verstanden seyn solle, was der Unterthan seinem Grundvogt, oder Zehentherrn in baarem, an Naturalien, an den Zug- oder Handfrohnen, an Taxen, an Sterb- und Veränderungsgefällen derzeit zu leisten hatte.

Wem die bisherige Landesverfassung unbekannt ist, wer den Zusammenhang einer Landwirthschaft und die daraus entspringenden Kräfte des Landeigenthümers nicht praktisch kennet, und folglich diese Grundsätze nur nach der Theorie beurtheilet, der stimmet gewis für eine solche Anstalt, und es hält schwer, ihm andere Begriffe beizubringen, weil praktische Beobachtungen, die seiner vorgefaßten Meinung eine andere Richtung geben könnten, nie seine Sache waren. Wer sich aber die Mühe geben will, die Folgen auseinander zu setzen, welche mit diesem Sistem unmittelbar verbunden sind, der überzeuget sich

gar bald, daß das aus einer solchen Anstalt zu erwartende Uible, das Gute weit zurükfetzet, und daß nur ein solches Land nach physiokratischen Grundsätzen beleget werden mag, welches einer Insel gleichet, die sonst mit keiner Seele auf Gottes Erdboden in Handelsverkehr stehet, als mit sich allein, die folglich zugleich selbst so viel baares Geld besitzet, daß sie die Gefahr nicht fürchten darf, wenn die Lebensbedürfnisse auch bis zum höchsten Preise hinaufsteigen, und wo endlich noch keine alte und solche Landesverfassung bestehet, daß sich Niemand über willkürliche Zerstörung der Eigenthumsrechte beschweren kann.

Ob die böhmisch-österreichischen Erblande in der Lage sind, einen solchen Schritt wagen zu dürfen, bedarf einer umständlichen genauen Untersuchung. Wir wollen zu erst nach den bisherigen Elaboraten der Sache auf den Grund zu kommen trachten.

Das

Das ganze Land Oesterreich unter der Enß soll nach unseren letzt aufgenommenen Grundsteuerfassionen folgendes Grundmaaß enthalten: Aecker wirkliche, Triesch- oder Rothäcker, dann mit Aeckern verglichene Teiche.	Joche.	□ Klaft.
Aecker wirkliche, Triesch- oder Rothäcker, dann mit Aeckern verglichene Teiche.	1,282,576.	388
Wiesen, mit Wiesen verglichene Teiche, und Gärten.	381,092.	412
Hutweiden, und Gestrippe. . . . . ,	267,003.	810
Weingärten.	78,661.	1326
Waldungen.	860,287	210
Zusammen. .	2,869,620.	1546

Hierauf sind zum einjährigen Brutoertrag im Geld fatiret worden.	fl.	kr.
Von Aeckern.	8,682,685.	33
Wiesen.	1,295,545.	24
Hutweiden.	140,680.	35
Von Weingärten. . . .	1,941,154.	11
Waldungen.	872,497.	39
Zusammen. .	12,932,563.	22

	fl.	kr.
Kommen also im Durchschnitte auf das ganze Land zum einjährigen Brutoertrag		
Auf ein Joch Acker. .	6.	46.
= Wiese.	3.	24.
= Hutweide. . .	. . . .	$31\frac{2}{5}$
= Weingarten. .	24.	$40\frac{3}{4}$
= Waldung. . .	1.	$\frac{7}{8}$

Von diesem aufgeführten jährlichen Ertrag sollen die Eigenthümer den Saamen zu den Aeckern herschaffen, die Kulturskösten bestreiten, sich und die Ihrigen ernähren, das Kontribuzional, und die Urbarialgaben bezahlen.

Da ausser dem reinen Ertrag kein Nutzen oder Reichthum existiret, so ist erfoderlich, daß dem Landmann alles das zu gute gerechnet werde, was er ausser seiner eigenen Arbeit baar auslegen muß. Um uns aber nicht durch eine unsichere Rechnung zu verirren, wollen wir von dem

auf=

	fl.	kr.
aufgeführten Brutoertrag einsweilen blos von Aeckern den zur Ansaat erfoderlichen Saamen, und diesen mit dem geringsten Betrag, nemlich: vom Joche 3 Metzen im Durchschnitte berechnen. Wir haben gehöret, daß in N. Oest. 1,282,576 Joch Aecker bestehen sollen. Nehmen wir hievon ⅓tel zur Wintersaat mit 427,525 ⅓tl. Joch, und auf jedes Joch 3 Metzen, so entstehen 1,282,576 Metzen zum Winterbau. Angenommen, daß nur der zehente Theil mit Waizen besaamet werde, so betragen 128,257 Metzen Waizen nach den bestimmten Lokalpreisen, im Durchschnitte à 2 fl. . . .	256,514.	. .
und 1,154,319 Metzen Korn a 1 fl. 10 kr. . .	1,346,705.	30.
Auf ein Drittel zum Sommerbaue sind mehr-		
Fürtrag.	1,603,219.	30.

	fl.	kr.
Übertrag.	1,603,219	30.
mal 1,282,576 Metzen erforderlich, hiezu 128,257 Metzen Gerste à 56 kr.	119,706	32.
und 1,154,319 Metzen Haber à 42 kr.	808,023	8.
Jezt wären in der Ordnung die Kulturkösten, und der unentbehrliche Unterhalt für den Landeigenthümer in Berechnung zu bringen. Weil aber diese Abzugsposten, wenn man sie so, wie ich sie in meinen freymüthigen Gedanken aufgeführet habe; und wie sie auch wirklich bestehen, berechnen wollte, den ganzen Ertrag nicht nur erschöpfen, sondern weit überschreiten würden, so will ich ganz zu Gunsten unseres neuen Steuersistems den noch nicht vorhandenen, vielleicht nie eintretenden Fall voraussetzen, daß die Obrigkeiten und solche Privateigenthümer, welche jezt ihre Grund-		
Fürtrag.	2,530,949.	20.

stücke

Übertrag	fl.	kr.
stücke gegen Bezahlung bearbeiten lassen, theils durch die zu grossen Abgaben, theils durch die aufzuhebende Naturalroboten werden genöthiget werden ihre Grundstücke zu verkaufen, und in solche Hände zu bringen, die den Pflug selbst ansetzen, und die dabei erfoderlichen Taglöhne für sich selbst wieder verdienen. Gleichwohl wird nicht in Abrede gestellet werden können, daß der Bauer bei der Aerndte, und der Hauer bei der Lesenszeit mit seinen Hausleuten allein die so häufig aufeinander folgenden Feldarbeiten nicht zu bestreiten vermag, daß er sich folglich Taglöhner bestellen müsse. Wir wollen daher annehmen, daß auf ein Joch Acker im Durchschnitte nur 30 kr. und auf ein Joch Weingarten nur 1 fl. baar	2,530,949.	20.
Fürtrag.	2,530,949.	20.

	fl.	kr.
Uibertrag	2,530,949.	20.
re Kulturkösten erfoderlich seyn, welche offenbar zu gering angeschlagen sind, so beträgt diese Ausgabe auf 2 Drittheile der jährlich zu bearbeitenden Felder nemlich:		
Auf 855,050. $\frac{2}{3}$tl. Joch Aecker.	427,525.	20
und auf 78,661. Joch Weingärten.	78,661,	
Auf Wiesen, Gärten, Hutweiden, und Waldungen will ich gar nichts in Abzug bringen, und die dabei erfoderlichen Arbeiten als einen Verdienst für den Landmann betrachten, folglich den ausgewiesenen Brutoertrag als einen reinen Ertrag gelten lassen.		
Dahingegen müssen wir zur Bestreitung der jährlichen verschiedenen Gemeinlasten, als da sind: Vorspanns-und Rekrutirungs		
Fürtrag.	3,037,135.	40

kösten,

	fl.	kr.
Uebertrag	3,037,135.	40.
kösten, Unterhaltsbeiträge für die Seelsorger, Schullehrer, und derselben Wohnung, Vieh und Feldhirtenlöhnungen, Körner- und Heulieferungen bei Kriegszeiten, Strassen- und Brükkenerhaltungskösten u. d. m. die gröstentheils ebenfalls als Kontribuzion angesehen werden können, und manche Gegend sehr hart drücken, in Berechnung bringen, und im Durchschnitte auf jeden Brutoertragsgulden einen Kreutzer anschreiben, welche zusammen eine Ausgabe hervorbringen, von	215,542.	43.
Dann haben wir auch das zu Bezahlung der Bezirkseinnehmer und Regiekösten bereits resolvirte 1 Prozent von dem ganzen Brutoertrag zu berechnen, mit	129,325.	37.

Folg=

	fl.	kr.
Folglich zeiget sich auf Saamen, unentbehrliche Kulturkösten, und auf jährliche besondere Ausgaben ein, gewiß auf das geringste herabgesezter, Betrag von	3,382,004	—
Diese von dem ganzjährigen Brutoertrag abgezogen, bleiben noch für die Grundbesitzer übrig . .	9,550,559.	22.

Nun wird Niemand widersprechen können, daß von diesem Ertrag (der nur in so weit als ein reiner Ertrag angenommen werden kann, als vom Bauer und Hauer die Rede ist, die ihre Grundstücke mit eigener Hand pflegen, nicht aber auch für Obrigkeiten, Bürger, und sonstige Privaten, welche nicht selbst ackern, und entweder mehr Dienstbothen halten, oder grössere Kulturkösten bezahlen müssen,) wenigstens drei Viertheile zum nothwendigen Unterhalt des Landeigenthümers, zu Versorgung seiner Familie, und zu Bezahlung seiner Dienstbothen in Abschlag gebracht werden müssen. Man darf nur die nächste beste ein=

einzelne Fassion eines Kontribuenten zu Hand nehmen, von seinem fatirten einjährigen Brutoertrag den Saamen und die unentbehrlichen Kulturkösten abrechnen, sodann seine Kinder und Dienstbothen abzahlen, und die für selbe erforderliche Körnernothdurft berechnen, so wird man sich von der äussersten Nothwendigkeit, ihm von dem übrig bleibenden Ertrag $\frac{3}{4}$ Theile zum Unterhalt frei zu lassen, gleich selbst überzeugen. Er könnte also nicht mehr, als den noch weiter übrig verbleibenden vierten Theil im höchsten Falle dem Staate als eine jährliche Steuer hingeben.

Nun frägt sich, wie verhält sich dieses zur Steuer gewidmete Viertel gegen die wirklich ausgeschriebenen Steuerprozente? Die Antwort verkündiget uns keine Wohlfahrt des Staates, keine Glückseligkeit der Länder, sie drohet vielmehr dem Landeigenthümer den Untergang denn; die bereits ausgeschriebenen 12 fl. 13 $\frac{1}{8}$ kr. von dem fatirten Brutoertrag betragen für den Landesfürsten . . 1,584,029 fl. 59 kr.

Dann haben die
auf 10,850,646 fl. 36 kr.
fatirten Rustikalgründe

Fürtrag 1,584,029 fl. 59 kr.

C die

Uibertrag	1,584,029 fl.	59	kr.
die vormaligen Urbarial-schuldigkeiten mit 17 fl. 46 ⅔ kr. vom 100 fl. des Brutoertrages zu reluiren, mit	1,927,798	= 6	=
Zusammen .	3,511,828 fl.	5	kr.
Das den Grundbesitzern übrig bleibende und zur Steuer zu verwendende Viertel kömmt aber nur auf	2,387,639	=	=
Folglich übersteigt die neue Steuer die Kräfte der Landeigenthümer, im Bezug auf die aufgenommenen Fassionen, jährlich um .	1,124,189 fl.	5	kr.

welches um so weniger widersprochen werden kann, als unter der angenommenen Totalsumme die Dominikalgründe begriffen sind, welche im Durchschnitt um 595,360 fl. 31 kr. höher als die Rustikalgründe fatiret sind, folglich für diese einen noch viel grösseren Ab-

gang

gang hervorbringen würden, wenn sie abgesondert werden wollten. Da der Landeigenthümer bei dieser neuen Steuer ohne weiteres verderben müßte, und die Phisiokraten diese Wahrheit eben so gut einsehen müssen, als wir sie begreifen, so entsteht die weitere Frage, ob? und welche Mittel der Bauer in seiner Gewalt habe, sich von dem angedrohten Untergange zu retten? — Diese Frage gehörig aufzulösen, müssen wir von der summarischen Berechnung über das ganze Land auf die verschiedenen einzelnen Fassionen zurückgehen, und aus selben den weitern Aufschluß herholen.

Bei diesen kömmt es auf die Beantwortung der wichtigen Frage an: **Enthalten die Fassionen wahre Data oder nicht?** —

Enthalten sie wahre Data, und ist es richtig, daß ein Joch Acker im Durchschnitte nur 6 fl. 46 kr. jährlichen Brutoertrag abwerfe, so ist Niederösterreich als ein Land vom schlechtesten **Ertrag** zu betrachten, das nicht einmal die Baukösten einträgt, und nur mit geringen Abgaben beleget werden sollte, um den zu Verbesserung des Feldbaues erfoderli-

 chen

chen Fleiß nicht auf einmal zu ersticken. Wird man also, ungehindert des so schlechten Ertrages, gleichwol das Sistem durchsetzen, und Grund und Boden allein belasten, so setzen wir den Landeigenthümer in die Nothwendigkeit, seine Produkten im Preise alsogleich um die Hälfte über den dermaligen Werth hinaufzusetzen, damit er die auf 30 Prozent von dem Brutoertrag berechneten neuen Steuern abzuführen vermag, weil nur eine solche Erhöhung allein ihn noch zum Theil erhalten kann. Diese Erhöhung wird aber augenblicklich die Folge wirken, daß die im Staate befindlichen Handwerker, Fabrikanten und Handelsleute ihre Erzeugnisse und Waaren in einem erhöhten Preis absetzen, um sie mit dem Werth der für sie und ihre Untergebenen unentbehrlichen Lebensbedürfnisse wieder in das erforderliche Verhältniß zu bringen. Hiedurch werden wir die Konkurrenz auf auswärtigen Handelsplätzen mit allen jenen Artikeln ganz geschwind verlieren, welche wir izt in fremden Ländern mit gutem Vortheile abgesetzt haben.

Haben wir nun einmal die Konkurrenz der inländischen Kunsterzeugnisse für fremde Handelsplätze verlohren, und sollen sie blos allein in den Erblanden einen Absatz finden, so wird sich das Nazionalvermögen an Gold und Silber nie vermehren, die Bevölkerung abnehmen, und alle Hofnung verschwinden, sich des erlittenen Schadens jemals wieder zu erholen, oder die Nazionalindustrie mit andern Völkern in das Gleichgewicht zu bringen, weil der Staat das Steigen und Fallen nicht mehr in seiner Macht behält.

Schon in dieser Rücksicht scheinet also nie räthlich zu seyn, ein Steuersistem zu wählen, nach welchem der Landeigenthümer alle Auflagen allein tragen solle, weil das Steigen der ersten und nothwendigsten Produkte alle übrigen Bedürfniße hinaufsetzen, und am Ende selbst noch die Kontribuzion erhöhen müste, um die Staatserforderniße bestreiten zu können. Da aber nebstbei der Landeigenthümer und erste Hervorbringer der nothwendigsten Produkte gewis nicht so viel baares Geld in Händen hat, die Auslagen vorschießen zu können. — Da sehr wahrschein-

lich ist, daß selbst der ganze Staat nicht so viel baares Geld besitzet, einen so gefährlichen Schritt wagen zu dürfen — so würde sich eine solche, nach phisiokratischen Ideen regulirte, Anstalt um so weniger erhalten können, somit hauptsächlich, und am allerersten den Landeigenthümer zu Grunde richten, weil er aus Mangel des baaren Geldes seine Produkte nicht aufbehalten könnte, bis sie einen seinen Bedürfnissen angemessenen Werth erhalten, mithin von der Nothwendigkeit gedrängt, die Steuern monatlich vorzuschiessen, vielmehr dem verzehrenden Theil die Bestimmung des Werthes überlassen müste. Denn wer ist im Stande, dem Verkehr der Naturalprodukte eine so eilfertige Wendung zu geben, daß alle Stände ehe einkaufen müssen, als der Bauer das Steuergeld zu erlegen hat, ohne daß durch eine nachtheilige Konkurrenz ihm der rechtmässige Preis genommen wird? Und wer giebt ihm dann das Geld, wenn besonders gleich nach der Einführung dieses Sistems einige Fehljahre folgen? — Er wäre bisher bei seiner dermaligen Steuer oft zu Grunde gegangen, wenn die Herrschaft

für

für ihn nicht vorgeschossen hätte; was wird also in Hinkunft mit ihm geschehen, wenn die Herrschaft nicht mehr vorschiessen wird, noch kann? — Er muß auf künftige Fechsungen ausborgen, folglich schon izt den Nutzen des folgenden Jahrs hingeben, oder er muß seine Produkten schlecht absetzen.

In beiden Fällen erhält er jene Summe nicht, die ihm zu künftiger Bedeckung seiner Steuerquota, seines Unterhalts, seiner Wirthschaftsauslagen, und für unvorgesehene Zufälle zum Ersparnisse nöthig ist. Da sich der Bauer ausserordentlich selten eine beträchtliche Summe bei Seite legen konnte, und öfters einige verschuldet waren, so wird er bei einem Mißjahre bald gezwungen seyn, den Fundum instruktum anzugreifen, sein zum Feldbau nöthiges Vieh zu verkaufen, folglich seinem Feld den Dung zu entziehen, weniger zu fechsen, das Ansaatgetreid zu verzehren, oder zu Befriedigung seiner schreyenden Gläubiger hinzugeben, und endlich sich um die ganze Erträgniß seines Grundes bringen, das ist, zu Grunde gehen, welches nicht geschehen wäre, wenn nicht unglückli-

cherweise das phisiokratische Sistem zu herrschen angefangen hätte.

Sobald also der erhobene Grundertrag eines ganzen Landes zur schlechtesten Klasse gehöret, wie wir in Niederösterreich nach den aufgenommenen Fassionen wirklich in dem Falle sind, daß ein Joch Acker nur 6 fl. 46 kr. jährlichen Brutoertrag abwirft — und wenn zugleich nicht Uiberfluß an Gold und Silber vorhanden ist, so scheinet, daß man den Gedanken, Grund und Boden allein mit Steuer zu belegen, von selbsten aufgeben müsse, weil zu Erhaltung des Landeigenthümers die ersten und nothwendigsten Produkte im Preise so sehr hinaufgesetzet werden müsten, daß sich am Ende der ganze Staat selbst nicht mehr erhalten könnte, weil die verhältnißmässige Herabsetzung nicht mehr von seinem Befehle abhangen würde.

Wenn aber unsere Fassionen keine richtigen Data enthalten, und auf den in selben aufgeführten und adjustirten Ertrag nicht gerechnet werden darf, oder wenn man sich blos auf gutes Glück verläst, daß nämlich der Landeigenthümer den Abgang durch Industrie

strie

strie oder Nebenverdienste hereinbringen wird, so ist ohnehin Schade um die vielen Millionen, welche auf dieses Geschäft aufgewendet wurden. Nach unrichtigen Fassionen lassen sich unmöglich richtige und gleiche Steuern reguliren, und auf Industrie oder Nebenverdienste wurde bei der Belegung keine Rücksicht genommen, welches doch unmitelbar erfoderlich gewesen wäre, wenn man Rechnung darauf gemacht hat, daß dem Landeigenthümer hiedurch eine Aushilfe zu statten kommen solle.

Man suche also das neue Steuersistem nicht unter dem Vorwand geltend zu machen: der Unterthan könne gewis besser als vorher wirtschaften, weil die Fassionen um mehr als die Helfte unter den wahren Ertrag herabgesetzet seyen. Eine solche Rechtfertigung würde einerseits beweisen, daß, wenn der Unterthan mit den ihm freygelassenen 70 fl. von 100. des Brutoertrages die Kulturkösten bestreiten, und sich und die Seinigen ernähren kann, die in dem Patent ausgedrükte Nothwendigkeit, die Giebigkeiten der Unterthanen an die Obrigkeiten, wo sie ihre Vermögenskräfte überschreiten, zu beschrän-

ken auf keine Art bestehe, weil, wenn es wahr ist, daß er nocheinmal so viel ärndet, als die Fassion enthält, es nach den einmal angenommenen Grundsätzen auch wahr seyn müste, daß ein jeder Unterthan noch einmal so viele Steuern bezahlen könnte, wodurch alle herrschaftliche Urbarialforderungen nicht nur hinlänglich bedecket, sondern den gesammten Grundbesitzern über die ihnen zu gute gerechneten 70 fl. vom hundert noch einige Prozente zum Besten und Ersparnisse blieben. — Anderseits aber würden wir jene, die aufrichtig fatiret, oder den Ertrag aus Rechnungen aufgeführet haben, selbst verleiten, daß Sie sich mit diesen Fassionen nicht beruhigen sollen, weil nur sie durch die Unaufrichtigkeit der übrigen gedrükket werden, und nicht ehe ein neuer Steuerfuß Platz greifen soll, bis man nicht vollkommen überzeugt ist, daß die Fassionen im wahren Verhältniß stehen. Denn es kann selbst dem Staate, und den Güterbesitzern nicht gleichgiltig seyn, solche über die Helfte herabgesetzte Fassionen für wahr und richtig annehmen zu müssen; sie richten den aufrichtigen Fatenten zu Grunde, sie

ma-

machen dem Staate die erfoderliche Kenntniß seiner eigenen innerlichen Kräfte unmöglich, er kann nicht berechnen, welche eigene Unterstützung ihm im Nothfalle übrig sey, und sie sind auch die wahre Ursache und der Deckmantel, unter welchem den Güterbesitzern, ihre Eigenthumsrechte um Millionen vermindert werden. Handgreiflich ist es freilich, daß der fatirte Ertrag an Körnern und Heu im Durchschnitt gewis um die Halbscheid zu tief herabgesetzet sey, was lernen wir aber daraus? — Gewis nichts anders, als daß die aufrichtigen Fatenten, und jene, die zu der höchsten Klasse gehören, auf Kosten derjenigen, die sich bei dem geringsten Ertrag erhalten haben, ganz gewis verderben müssen, daß die aus solchen Fassionen entspringenden Ungleichheiten die bisherigen weit übertreffen, und daß somit häufige Klagen und Beschwerden von ganzen Bezirken auf einmal hervorbrechen müssen, welche den monatlichen richtigen Einfluß der Steuerbeträge anfänglich hindern, am Ende aber ganz stocken machen werden.

Damit ich aber meinen einmal angenommenen Grundsätzen getreu bleibe, daß nemlich

lich durch] die blosse Belegung des Grundertrages nie eine sichere Grundlage zu einem gleichen, und billigen Steuerfuß erhalten werden kann, so wollen wir einige einzelne Fassionen über den aufgeführten Ertrag des Grundes mit dem dagegen erhobenen Schätzungswerth in Geld vergleichen, so werden wir den beträchtlichen Unterschied in dem zweifachen Werthe finden, in jenem nemlich, der wirklich existiret, und in diesem, der dem Grund gleichsam aufgedrungen werden will. Die einzelnen Fassionen, die ich in dieser Absicht eigends aufgehoben habe, gehören zu dem schlechteren, mittleren, und besseren Ertrag. Die Besitzungen sind im Gebirge, und flachen Lande gelegen, und liefern uns folgende Data.

	Fl.	kr.
Der Bauer, A. Jakob Michaeler aus der Gemeinde Obersiebenbrunn im V. U. M. B. unter der leitenden Herrschaft Obersiebenbrunn besitzet 59 $\frac{2}{5}$ Joch Hausgründe, wovon ein einjähriger Brutoertrag fatiret ist, mit 579 fl. 29 kr. hievon beträgt die neue landesfürstliche Steuer	62	4 $\frac{1}{4}$
Die Urbarialgiebigkeitsreluizion	90	2 $\frac{1}{4}$
Zusammen	152	6 $\frac{2}{4}$

	Fl.	kr.
Dermal bezahlt er landesfürstliche Steuer.	39	15
herrschaftliche mit Einschluß des Robotgeldes, und des zu Geld angeschlagenen Zehends	97	51$\frac{2}{4}$
Zusammen	137	6$\frac{2}{4}$
Mithin in Hinkunft mehr, um	15	—
Der Unterthan B Philipp Redl von Grunddorf unter der Gemeinde Haizendorf und der leitenden Obrigkeit Gravenegg im V. O. M. B. hat von seinen besitzenden 12 $\frac{5}{8}$ Joch Hausgründen zum einjährigen Brutoertrag fatiret 132 fl. 52 kr. 3 Pf. und hätte hievon abzuführen Kontribuzion . . .	17	19
Urbarialgaben	25	11
Zusammen	42	30
Seine dermalige Schuldigkeit beträgt gegen den Landesfürsten	17	23$\frac{2}{4}$
gegen die Obrigkeit	19	17$\frac{2}{4}$
Zusammen	36	41
Folglich die künftige mehr um	5	49
Der Gebürgsbauer C Georg Großer aus der Gemeinde Schön-		

stadel

	Fl.	kr.
stadel unter der leitenden Obrigkeit Kranichberg im V. U. W. W. geniesset zu seinem Bauerngut $63\frac{3}{5}$ Joch Hausgründe, auf welche zum einjährigen Ertrag angenommen sind 123 fl. 21 $\frac{1}{4}$ kr. davon hätte er zu bezahlen:		
landesfürstliche Steuer . . .	14	$36\frac{3}{4}$
herrschaftliche Gaben . . .	21	12
Zusammen	35	$48\frac{3}{4}$
Dermal steuert er dem Landesfürsten	16	$17\frac{2}{4}$
der Obrigkeit	60	$23\frac{1}{4}$
Zusammen	76	$40\frac{3}{4}$
Somit wäre die künftige Steuer geringer um	40	52

Nun kömmt zu untersuchen, ob diese in verschiedenen Gegenden und Gemeinden gelegene Grundbesitzer mit Bezahlung der künftigen Steueren in das bestmöglichste Verhältniß gesetzet seyn, ob nicht einer gegen den andern zu hart gedrücket werde, und ob unsere Grundsteuerfassionen zu Bestimmung der Steuern mit voller Beruhigung

	Fl.	kr.
angewendet werden können. Den sichersten Maßstab zu dieser Untersuchung kann uns nur allein der wahre Geldwerth verschaffen, welcher, zu Folge der zu diesem Ende eigends erhobenen unpartheiischen Schätzung dieser Grundbesitzungen, folgende Bestimmung erhalten hat.		
Die Wirthschaft a des Jakob Michaeler aus Obersiebenbrun wurde geschätzt, und nach den gewöhnlichen Ortspreisen, Lokalumständen, und damit verbundenen Erwerbungsarten werth gefunden . . .	2150	—
das Bauerngut b des Philipp Redl von Grunddorf wurde angeschlagen, auf	900	—
und die Besitzung c des Gebirgsbauers Georg Graßer aus der Gemeinde Schönstadel wurde geschätzet auf	1350	—
Zusammen	4400	—
Nehmen wir itzt an, diese 3 Grundbesitzer hätten zur Bedeckung der Staatsbedürfnisse die vorgezeichnete Kontribuzion, nemlich		
der Unterthan A	62	$4\frac{1}{4}$
B	17	9
C	14	$36\frac{2}{4}$
Zusammen	94	—

	Fl.	kr.
abzuführen, so wäre dieselbe, wenn anders dem Staate daran liegt, daß einer gegen den andern nicht offenbar gedrükket werde, nach dem wahren Geldwerth des einem jeden Grundbesitzer zugehörigen Privateigenthums auszutheilen, und von jedem Gulden des erhobenen Werthes 1 kr. $1\frac{1}{8}$ D. zu entrichten, und nach einer solchen Belegungsart würde der Unterthan A . .	45	$56\frac{2}{4}$
B . .	19	$3\frac{2}{4}$
C . .	28	50
Zusammen vorstehende.	94	—
zu tragen haben, woraus sich dann die Folge ergiebt, daß A. gegen die zwey andern seiner Mitbürger im Durchschnitte um. .	16	$7\frac{3}{4}$
und B. gegen C. um. . . .	12	$18\frac{3}{4}$

jährlich verkürzet werden, welche Verkürzung und offenbare Ungleichheit den Besitzer A, in kurzer Zeit ganz aufreiben, den Landeigenthümer, B. aber gegen den Unterthan C. wo nicht ebenfalls mittlerweile ganz entkräften, doch gewis in einem sehr harten Fortkommen gegen seinen zu weit herabgesetzten Mitbürger erhalten muß.

Man

Man wende nicht ein, es sey billig, daß der Unterthan A. auf seinen Grundstücken im Marchfeld gegen den Unterthan C. im Gebirge von jedem Joch Acker im Durchschnitte um 6 Korn mehr fatiret habe, weil er auch gewis um so viele Körner mehr ärndte. Eine solche Einwendung könnte durch folgende zwey richtige Fakta abgefertiget werden. Erstens: bedarf der Gebirgsunterthan C. auf ein Joch Acker zur Ansaat im Durchschnitte gewis 4 Metzen Korn und 5 Metzen Haber; wenn er also nur doppelten Saamen erhält (und diesen ärndtet er gewis) so soll seine Fassion im Durchschnitte auf 9 Korn stehen. Er hat aber nur $4\frac{1}{2}$ Korn fatirt, und ist somit offenbar um die Hälfte zu weit herabgesetzet. Diese Herabsetzung wird durch die herrschaftlicher Kranichberger Dominikaläcker, die ebenfalls keine bessere Lage haben, bewiesen, welche im Durchschnitte auf $14\frac{6}{8}$ Metzen von einem Joch fatiret sind. Zweitens: ist zwar richtig, daß die Grundstücke auf dem flachen Lande von grösserer Erträgniß sind, als jene im Gebürge, und daß von selben somit auch eine grössere

Steuer bezahlet werden könne, aber eine so ausserordentlich grosse Verschiedenheit läst sich nicht denken, daß nemlich ein Bauer im Marchfeld von 59 Joch Aeckern eine 4 fach grössere Steuer bezahlen könne, als ein Bauer im Gebirge von 63 Joch verschiedener Grundstücke; dieß widerstrebt aller Wirthschaftskenntniß, und wird durch die tägliche Erfahrung widerleget. Wir müssen also den wahren Werth nur im Gelde suchen; dieß ist das vorstellende Zeichen des Werths, und wenn wir Grundstücke im Gebirge und auf dem flachen Lande öffentlich versteigern wollten, würden wir uns überzeugen; daß sie zwar manchmal um $\frac{1}{4}$ oft auch um $\frac{1}{3}$ im Werthe auseinanderstehen, nie würden wir aber erleben, daß ein jedes Joch 5mal mehr werth seyn solle, als jene im Gebirge; und zwischen den aufgeführten 2. Unterthanen ist doch gerade der Fall, daß nach Abzug 3 Metzen Saamen vom Joch der Unterthan A. $7\frac{1}{2}$ Metzen, und C. $1\frac{1}{2}$ Metzen Ertrag oder Nutzen fatiret haben. Es ist nicht unbekannt, daß in mancher Gegend des Landes ein Joch Acker um etliche hundert Gulden verkau-

kaufet werde; auch im Gebirge giebt es Grundstücke für diesen Preiß. Wer theuer kauft, wird seine guten Prozente zu gewinnen wissen, sonst würde er sein Kapital gewis auf eine andere Art zu benützen trachten. Sehen wir aber von zwey auf einen so hohen Geldwerth stehenden Grundstücken den davon fatirten Ertrag an, so werden wir uns überzeugen, daß jenes im Gebirge mit diesem auf den flachen Lande bei weiten in keinem Verhältniße stehe; denn: Jener im Gebirge war durch die für ihn sprechende Gebirgeslage begünstiget, den möglichst geringsten Ertrag fatiren zu können, dieser auf dem flachen Lande wurde aber gerade wegen seiner Lage in das höchste Mitleiden gezogen, woraus so grosse Ungleichheiten entstanden sind, daß der Ausbruch allgemeiner Klagen schwer zu vermeiden seyn wird. Gleiche Unbilligkeit, gleiche Bedrükkung für die Obrigkeit und den Unterthan schreitet auch bei der Urbarialgabe ein. Setzen wir (was aber nie erwiesen werden kann) die Nothwendigkeit voraus, daß die Obrigkeiten mit ihren Urbarialgaben auf 17 Prozente herabgesetzet werden müs-

 sen,

sen, so finden wir selbst bei Austheilung dieser Gaben, nach den aufgerichteten Grundsteuerfassionen, eine harte Bedrükkung für den zur höheren Klasse der Fassionen gesetzten Unterthan, und offenbares Unrecht für die Obrigkeit.

Nach den vorangeführten Fassionen hätte

der Unterthan	A.	90 fl.	2¼ kr
	B.	25	11
	C.	21	12
	zusammen.	136 fl.	25¼

jährlich bestimmte Urbarialgaben abzuführen.

Nach dem wahren Werthe des zu besteurenden Landeigenthumes sollen aber von jedem Gulden 1 kr. 3⅗ D. mithin von dem

Unterthan	A.	66 fl.	39 kr.
	B.	27 =	55—
	C.	41 =	51—

bezahlet werden, und wird hier mehrmal A. gegen B. und C. um 23 fl. 13¼ kr. B. gegen C. aber um 13 fl. 56¼ kr. alle Jahr verkürzet, die Obrigkeiten aber werden durch dieses Steuersistem zweymal gedrükket, einmal, weil die ausgemessenen 17 Prozente jene Sum-

me schon überhaupt nicht erreichen, die sie seit so vielen Jahrhunderten als ein rechtmässiges Eigenthum von ihren Unterthanen zu fordern berechtiget waren; und das zweitemal: weil die Austheilung dieser Prozente nicht mit Billigkeit geschieht, indem zu selben der wahre Geldwerth zum Maßstabe genommen werden sollte. Denn würden diese den Obrigkeiten bestimmten Prozente nach dem Werth des ihnen mit Steuer verpflichteten Privateigenthumes abgemessen werden, so wäre von dem erstgedachten Urbarialschuldigkeitenbetrag von jedem Gulden 1 kr. 3 4/7 D. zu entrichten, und hätte die

Herrschaft Obersiebenbrun.	.	66 fl.	39—
Gravenegg.	. .	27	55—
Kranichberg.	. .	41 fl.	51 1/4
zusammen voraufgeführte	.	136 fl.	25 1/4

zu empfangen, welche rechtmässige Gebühr mit dem nach den Fassionen ausfallenden Betrag so sehr in Ungleichheit stehet, daß die im Gebirge und in schlechteren Waldgegenden gelegenen Herrschaften und Zehendinhaber ganz zusammen fallen müssen, wie ich hierüber an einem Orte die Beweise durch Thatsachen herstellen werde.

Wie nun die Steuern gegen den Landesfürsten und die Obrigkeiten in der auffallendsten Ungleichheit erscheinen, wenn sie nach den bestehenden Grundsteuerfassionen eingehoben werdeu müssen, eben so können alle noch in der Folge hervorkommende Anstalten, die man mit selben verbinden will, die Billigkeit und Gleichheit nur in der Einbildung erreichen, weil sie immer auf einen Punkt zusammen treffen, der selbst nur in einem eingebildeten Ertrag oder Werth bestehet.

Wir haben derzeit eine bekannte hierauf vollen Bezug nehmende Anstalt zum Gesetz erhalten, welche allerdings verdienet, hier angeführet zu werden, weil, wenn im schlimmsten Falle auch wirklich die Steuern nach diesen Grundsätzen Bestand haben sollen, doch ganz gewis diese hierauf gegründete Verfügung wider zurükgehen müste. Diese Anstalt betrift die gerichtliche Schätzung der Bauerngüter bei einem eintretenden Todesfalle ausser Testament, welche nach dem Patent vom 3ten April, 787. §. 3, nach dem Rektifikatorium vorgenommen werden soll.

Nach

Nach den unterm 3ten Oktober 1788. ad §. 3tium nachgefolgten Erläuterungen sind die Obrigkeiten, bis zur Zustandbringung der neuen Steuerregulirung, zwar berechtiget, wenn sie den alten rektifikatorischen Werth, offenbar zu hoch oder zu gering finden, davon abzugehen; Aber in dem Augenblick, als die neuen Steuern zu wirken anfangen werden, werden wir auch die Schätzung nach diesem neuen Steuerfuß vorzunehmen haben. In dem ersten Patent ist festgesetzet, daß das Haus dem ältesten oder vom Erblasser ernannten Sohn übergeben, der Werth nach der Schätzung des Rektifikatoriums erhoben, und davon nur die Kontribuzion, und Herrschaftsabgaben abgezogen werden sollen. Es scheinet also, daß man den Abzug des Saamens, und der Kulturkösten hier eben so wenig Platz greifen lassen will, als sie bei der Steuerbelegung statt gefunden haben.

Zur Probe, was für ein Werth nach unsern neuen Grundsteuerfassionen ausfällt, und wie er sich mit dem wahren Werthe verträgt, gehen wir wieder auf unsere voraufgeführten 3. Bauern zurück.

Der Bauer Georg Graßer von Schönstadl hat einen einjährigen Brutoertrag fatiret mit 123 fl. 21 kr. 1 Pf., die landesfürstlichen und herrschaftlichen Gaben betragen 35 fl. 48 kr. 3 Pf., diese in Abzug gebracht, bleiben übrig 87 fl. 32½ kr., welche zu 5 Prozento im Kapital ausmachen 1750 fl. 50 kr. Diese Besitzung hätte also nach der Grundsteuerfassion einen Werth von 1750 fl. 50 kr. Kapital, welche von dem Erben oder Uebernehmer zu bezahlen wären. Wie unrichtig dieser Werth oder Anschlag ist, wird jedermann von selbst in die Augen fallen, da kein Saamen und keine Kulturkösten in Abzug gebracht worden, ja nicht einmal die bestimmten, alle Jahr gewiß eintreffenden verschiedenen Gemeindlasten berechnet worden sind. Es wäre aber nach unseren Grundsteuerfassionen gar nicht möglich, Saamen und Kulturkösten abzuschlagen; denn auf die zu dieser Besitzung gehörigen 63 Joch Grundstücke wären die übrig verbliebenen 87 fl. 32 ½ kr. kaum erkleklich; es bliebe folglich gar kein Werth, und man müßte, im gegenwärtigen Falle, dem Sohn das Haus umsonst geben,

ja

ja bei kleineren oder noch geringer fatirten Besitzungen dem Uibernehmer noch etwas darauf bezahlen, damit er die Gewogenheit hätte, die Wirthschaft zu übernehmen. Und das Bauerngut, von dem wir so eben reden, ist doch 1350 fl. — werth, welche der Besitzer alle Tage erhalten könnte, wenn er selbes verkaufen wollte! — Wie sehr würden die Erben und Waisen in ihrem rechtmässigen Erbtheil gekränket, und Wittwen gedrükket, wenn wir ihnen nach solchen Schätzungen ihren Erbtheil ausmessen sollten? Wie tief setzten wir den Werth unserer Länder selbst herab, wenn wir unsere Fassionen zum Beweis ihrer Ertrágniß aufstellten! Denn, wir müssen doch wenigstens den Saamen, und die jährlichen gewöhnlichen Gemeinlasten abschlagen, sonst wären ja diese Schätzungen die sonderbaresten, die man auf der Welt antreffen könnte?

Aber! wie bei geringen Fassionen, das ist, bei solchen, die nicht über 4 oder 5 Körner hinaufgehen, Kränkung für die Erben entstehet, eben so folget bei jenen, die im Durchschnitte 12 und mehr Körner ent=

halten, aufgelegtes Verderben für den Uebernehmer.

Diese Wahrheit finden wir bestättiget, wenn wir auf das Bauerngut des Jakob Michaeler von Obersiebenbrunn einen Blick werfen.

Sein einjähriger Bruttoertrag steht auf . . .	579 fl.	29 kr.
Die davon abzuführende Steuern belaufen sich auf . .	152 fl.	6 2/4
Nach deren Abzug erübrigen zum Schätzungsanschlag .	427 fl.	22 2/4
Welche zu 5 Prozento ein Kapital hervorbringen, mit	8547 fl.	30 kr.

Was für ein erschreklicher Betrag für ein Bauerngut! Wer würde nur 3000 fl. — geschweige erst 8547 fl. 30 kr. dafür geben. Die ganze Wirthschaft ist, nach unpartheyischer Schätzung, höchstens 2150 fl. — werth, und durch unser neues Steuersystem wollte ihr ein Werth von 8547 fl. — aufgedrungen werden? — Hier läßt sich nichts mehr durch den Abzug des Saamens und der Kulturkösten

ver-

vermänteln, denn: wird dieser Abzug auch nachträglich befohlen, so muß er bei allen Grundbesitzungen statt haben, und dann kommen wir in den vorangeführten Fall, daß gering fatirte Besitzungen gar keinen Kapitalswerth behalten, welches doch der Vernunft widerspricht. Ich glaube also, es soll uns hieraus ganz begreiflich fallen, daß die blosse Erhebung des Brutogrundertrages zu gar nichts tauge, und daß selbst der reine Ertrag nur dann anwendbar seyn wird, wenn wir mit selbem eine glückliche Lage zur Viehzucht — einen guten sicheren Absatz der Produkte — einen beständigen und oft gar doppelten Fruchtgenuß auf einem Boden im nemlichen Jahre, dauerhafte Nebenverdienste — mehr oder weniger Gefahr der Verwinterung oder Ueberschwemmung ber Feldfrüchte, u. d. m. in Berechnung bringen können.

Es ist wahr, die Idee, Grund und Boden nach seinem wahren Ertrag zu besteuern, ist unvergleichlich. Aber die Schwierigkeiten, die sich bei der Erhebung des Brutoertrages, und bei Berechnung der unmittelbar erfoderlichen Kulturkösten in deu Wege legen, sind

unüberwindlich, und deswegen verdienet die Geldschätzung gewiß allen Vorzug. Wer für einen Grund ein Kapital hingiebt, berechnet zuvor die darauf haftenden Lasten, und den ihm verbleibenden Nutzen. Er wird den Grund also nicht theurer an sich bringen, als er wahren Werth hat, sondern darauf sehen, daß er von seinem Kapital eben so viele oder mehrere Prozente gewinne, als er aus einem öffentlichen Fond erhalten würde.

Von dieser Wahrheit überzeugen uns die erstgemeldeten zwei Bauerngüter. Jenes des Jakob Michaeler von Obersiebenbrunn wäre um 7197 fl. 30 kr. mehr werth, als dieses des Georg Graßer von Schönstadl, und gleichwohl überzeugen uns die dagegen angestellten unpartheyischen Geldschätzungen, daß sie im wahren Werthe nur um 800 fl. auseinanderstehen! — und wo sind wohl die Ursachen der durch den Grundertrag ausfallenden so großen Werthsverschiedenheit aufzufinden? — Ich glaube, daß man sie ganz allein in folgenden Gegenständen suchen müsse:

Erstens. Hat der Besitzer Georg Graßer von Schönstadl, wie schon gesagt worden, so

wenig

wenig als möglich fatiret, weil seine Gebirgs-lage eine auf das geringste herabgesetzte Körnerfassion begünstigte.,

Zweitens. Bestehen diese fatirten wenigen Körner nur aus Korn und Haber, wiewohl er alle Jahr beträchtliche Strekken mit Waitzen und Gerste bauet, die im Preise viel höher sind, und nicht selten besser als Korn und Haber gerathen, wodurch seine Fassion gegen jene des Bauern auf dem flachen Lande in quanto & quali desto weiter herabgesetzet wurde.

Drittens. Gehören zu dieser Besitzung 30 Joch Waldbrände, die er theils als Aekker, theils als Hutweide wechselweise benützet, aber nur als Hutweide fatiret hat; er steuert davon 5 fl. 38¼, geniesset sie aber in Rüksicht der gewährenden grossen und schönen Viehzucht gewis besser, als der Jakob Michaeler von Obersiebenbrun 5 Joch Waitzengründe, wovon er doch alle Jahr 13 fl. 48 kr. steuern muß.

Viertens. Nützet der Gebürgsbauer manches Joch Acker durch Erbauung verschiedener Hülsen- und Nebenfrüchte, als: Magen,

Erd-

Erdäpfel, Bohnen, Heiden, Hanf, Haar, u. d., welche im Gebirge zum öfteren reichhaltig gerathen, gewiß eben so hoch, als der Landbauer manchen mageren Waizengrund; gleichwohl sind sie in Bezahlung der Steuern wie eins gegen vier verschieden.

Fünftens. Erhält der Gebirgsbauer das zu seiner Hausnothdurft erfoderliche Brenn- und Bauholz auf eigenem Grund und Boden, entweder ganz unentgeltlich, da er von seinem besitzenden 5 $\frac{2}{4}$ Joch Waldungen wirklich nur 38 kr. jährliche Steuern abzuführen hat, weil der Lokalpreis des weichen Holzes für eine Klafter nur 15 kr. beträgt, oder, wenn er keine eigene Waldungen besitzet, so erkauft er dasselbe für den geringsten Preiß, wodurch er sich um etliche Gulden für den ganzen Winter mit Holz versehen kann, da im Gegentheil der Landbauer nicht selten 20 fl. baar auslegen muß, weil, wie z. B. zu Obersiebenbrunn, die Klafter weiches Holz 3 fl. kostet, und der aufgeführte Unterthan weder Wald, noch Wiesen, oder Hutweiden besitzet. Endlich

Sech-

Sechstens kann sich der Gebirgsbauer, im Winter, wenn er anders ein fleissiger Hauswirth seyn will, mit Holzarbeiten, und Kohlenbrennen, wozu ihm die vielen nach gelegenen Herrschaftswaldungen Gelegenheit verschaffen, einen guten Verdienst machen, und hiezu seine Dienstbothen nüzlich verwenden, wo hingegen dem Landbauer alle Mittel versaget sind, nur ein einziges Tagwerk in das Verdienen bringen zu können.

Dies sind ganz gewis die wahren Ursachen, welche die ganze Wirthschaft und Grundstücke des Gebirgsunterthans auf einen höheren Werth setzen, und ihn gegen den Landbauer, für den wenigern Körnerertrag, ziemlich schadlos halten. Weil man aber diese Lokalumstände bey der blossen Erhebung des aus dem Grunde hervorkommenden Brutoertrags unmöglich errathen kann — indem hier blos die Frage ist: wie viele Körner giebt dieses Joch Acker — wie viel Zentner Heu diese Hutweide? und hierauf, wenn der Bauer auf dem Land gesagt hat: 12 Korn; von jenem im Gebirge die natürliche Antwort folgen muß: 5 oder 6 Korn! so

so kann es schlechterdings nicht anders möglich seyn, als daß am Ende eine drükkende Ungleichheit entstehen müsse, welche kaum auf eine andere Art zu heben seyn wird, als wenn wir eine Geldschätzung zum Grunde legen.

Durch Einführung des so beliebten physiokratischen Systems wird also nothwendigerweise die ganze bisherige Landesverfassung umgestürzet, der Adel auf das empfindlichste gedrükket, der zur höchsten Klasse der Fassionen gesetzte Unterthan aber zu Grunde gerichtet, sofort der ganze Staatskörper auf das heftigste erschüttert.

Die gedrükten Unterthanen werden von ihren Obrigkeiten wenige Unterstützung zu erwarten haben, da diese selbst in der härtesten Lage sind. Denn: Sollen sie aus Abgang der Robot ihre Gründe verkaufen, so wird es immer mehr Gründe als Käufer geben, weil sie mit selben auf einmal losschlagen müssen, und weil die obrigkeitlichen Gründe gegen die unterthänigen schon überhaupt um ein ganzes Viertel höher fatiret, folglich auch um so viel stärker in das all-

gemeine

gemeine Steuermitleiden gezogen worden sind. — Sollen sie dieselben verpachten, so sind die nemlichen Hindernisse im Wege; man wird nie hoffen können, sie alle zusammen auf einmal an den Mann zu bringen, weil der geringste Bestandschilling dafür angeboten werden würde. — Sollen sie neue Ansiedlungen stiften, so weiß man einerseits aus Erfahrung, wie gut die bereits bestehenden in manchen Gegenden gedeihen, anderseits würde aber derselben Unterstützung Geldvorschuß fodern, den die Obrigkeiten aus ihren künftigen schmalen Renten auf keine Art zu leisten im Stande sind. — Sollen sie endlich die eigene Bearbeitung durch bezalte Taglöhner vorziehen, so wird den meisten derselben der Mangel an arbeitsamen Händen im Wege stehen, und nicht selten wird manche Frucht auf dem Felde verderben müssen. Gleichwohl werden die meisten von ihnen die eigene Bearbeitung einschlagen, allein die heutigen Anordnungen müssen sie fürchten machen, sie könnten nach Verlauf einiger Jahre die jezt zu paktirenden Urbarialschuldigkeiten auf den Fall neuer Ansiedlungen wieder mit

gewissen Prozenten aufgehoben sehen, und so am Ende nach und nach die Grundstücke samt den Urbarialgaben verlieren. Freilich wird man in Hinkunft ihre Felder nicht mehr so gut bestellet finden; die Aufhebung des Zehends verhindert die Viehzucht und den Dung; der hieraus entspringende Schaden trift aber den ganzen Staat, welcher nicht mehr diejenigen Produkte zu erwarten hat, die ihm bisher geliefert worden, denn diese Vorrathskammer der Naturalien wird hiedurch auf einmal aufgehoben. Ob wir sie dafür bey den Unterthanen finden werden, daran ist sehr zu zweifeln; denn die meisten können die günstige Gelegenheit nicht abwarten, ihre Naturalien mit Vortheile absetzen zu können, die monatlichen Steuervorschüsse zwingen sie zum schnellen Verkauf, und viele werden es der Mühe nicht werth finden, auf bessere Preise zurük zu halten, weil sie über ihre Hauserfordernisse nur kleine Beträge erübrigen können, folglich werden die Vorräthe äusserst seltsam seyn, Die Unterthanen werden bei einfallenden Mißjahren und hieraus entstehenden Theurungen

sich

sich selbst nicht unterstützen können, bei den Obrigkeiten aber, wie bisher, keine Aushilfe auf Brod und Saamen finden, und ein einziges so trauriges Jahr wird zu tausend Familien in das äusserste Elend versetzen, und an den Bettelstab bringen, welches nicht geschehen wäre, wenn wir die bisherige Landesverfassung nicht umgestürzt, sondern nur da verbessert hätten, wo eine Verbesserung wirklich nothwendig war.

Der erhöhte Unterthan verliert aber nicht nur dadurch, daß er in Hinkunft eine viel grössere Steuer als vorhin bezahlen muß, und daß er an seiner Obrigkeit jene Stütze vermisset, die ihm ehedessen in der Noth beigestanden, und für ihn oft ein ganzes Jahr hindurch ohne Interessen vorgeschossen hat; sondern es werden ihm noch andere neue Lasten aufgebürdet, die man zwar als Kleinigkeiten betrachtet, die aber im Ganzen schwer zu tragen sind. Ich meine die bereits bestehenden vielfältigen Gemeinlasten überhaupt, die nun neu hinzukommenden Beiträge wegen monatlicher Einhebung der Steuern an den Richter und Steuereinnehmer insbesondere,

welche bisher nicht bestanden haben. Niemand wird das Amt eines Richters auf sich nehmen wollen, weil eben in den Einhebungen der Gaben von einzelnen Unterthanen die gröste Mühe bestehet, und, wofern die Gemeinde zur Rede gestellet wird, immer der Richter dieselben zu vertreten haben wird. Ihm also wird immer ein solcher Gehalt ausgemessen werden müssen, damit sein weitschichtiges Geldeintreib- und Abführungsgeschäfte angemessen belohnet, und ungetreuen Handlungen wirksam vorgebeuget werde. Der Beitrag zu diesem und des Steuereinnehmers Gehalte, so, wie zu allen anderen Gemeinlasten fällt also immer jenem Unterthan am schwerersten, der am höchsten fatiret ist, und befördert desto geschwinder seinen Untergang. Noch mehr aber muß der Unterthan eine neue Last darinn fühlen, daß die Gemeinden für die zahlungsunvermögenden Kontribuenten die Steuern vorschiessen sollen, wenn sie nach Umständen zu sehr beleget, oder wegen einer Unhäuslichkeit in Zahlungsrükstand verfallen sind. Wer wird vorschiessen, oder wie werden diese Vorschüsse wieder hereingebracht

bracht werden? — Waren obrigkeitliche Ermahnung, Aufsicht, Strenge, zeither nicht vermögend, die Häuslichkeit der Unterthanen herzuhalten, wie wird es der Mitunterthan vermögend seyn? — Der mit so harten Arbeiten beschäftigte Landmann hat von Tag zu Tag Besorgnisse genug, ob ihm sein Schweiß gedeihen, ob nicht die Früchte seiner Arbeit ein unglüklicher Zufall treffen wird, soll er nun auch für das Unglük, oder für die Unhäuslichkeit seines Nachbars zugleich mit besorgt seyn müssen! — Und wie? wenn die Umstände des Zufalles, — der Unhäuslichkeit u. s. w. bey mehreren, so garbei Vermöglicheren in der Gemeinde eintreffen, wenn also die verhältnißmässige Untertheilung ihres Steuerbetrages den Vorschuß für die übrigen gerade unmöglich macht, wer wird dann vorschiessen? — Soll die Untertheilung nach dem fatirten Grundertrag geschehen, so werden ja jene die ohnehin am höchsten in der Einlage stehen, zweimal gedrükket! — Wahrhaftig traurige Aussichten, die keine volle Zufriedenheit erwarten lassen. —

Es ist wahr, ein grosser Theil der Unterthanen und überhaupt alle jene, welche sich bei einer geringen Fassion erhalten haben, sind beruhiget, sie gewinnen etwas Weniges bei der landesfürstlichen Steuer, und beträchtlich viel bei ihren Urbarialschuldigkeiten. Aber! kann sich auch der Staat beruhigen, wenn durch eine neue Landeseinrichtung ein Theil der Unterthanen glüklich gemacht, der zweite bei der vorigen Schuldigkeit erhalten, der dritte aber auf Kosten der ersteren zu Grunde gerichtet wird? — Sind wir nicht mit unserem physiokratischen System gerade in dem Falle, daß die gleichsam durch willkürliche Angaben zur schlechteren Klasse der Fassionen gekommenen Unterthanen mit ihren künftigen Schuldigkeiten gegen die dermaligen um einen nahmhaften Betrag herabgesetzet, jene zur mittleren Klasse gehörigen aber bei nahe bei ihren vorigen Giebigkeiten erhalten, die der höchsten Klasse beigesetzten aber um ein nicht unbeträchtliches Quantum hinaufgesetzt werden? — Und war es billig, war es nothwendig, daß eine so beträchtliche Hinauf- und Herabsetzung eingeführet werden muste? — Sind

aus

aus allen jenen Gegenden Beschwerden gegen die vorigen Schuldigkeiten vorhanden, welche izt vermindert werden? — Gab es keine Mittel, eine solche Untertheilung zu finden, durch welche alle Unterthanen zufrieden gestellet, und die Eigenthumsrechte verwahret worden wären? —

Von unserem physiokratischen System war freilich kein allgemein beglükkender Ausschlag zu erwarten, und er hat um so weniger erfolgen können, als er durch die Ausführung selbst noch gröstentheils vereitelt wurde.

Es lohnet sich der Mühe, die wesentlichsten Gebrechen aufzuführen, welche die Ausführung erschweret, das ganze Geschäft unvollkommen gemacht, und so grosse Ungleichheiten bewirket haben. Vielleicht erleben wir noch eine zweite Steuerregulirung, und dann dürfte es nicht überflüssig seyn, wenn wir das vorzüglich zu verbesseren suchen, was uns izt in ein so trauriges Mißverhältniß gesetzet hat. — Hier sind einige. Befehle man den leitenden Beamten, daß sie die ihrigen bekannt machen sollen, so werden wir noch hundert andere anreihen können.

Erstens. Eisen und Bande, mit deren Androhung man die Aufrichtigkeit der Fatenten, besonders in Innerösterreich erzwingen wollte, verschliessen das Herz, öffnen es nie. — Grosse Mißhandlung und Mißkenntniß der Beamten, ihre Herabwürdigung zu Hausknechten, waren der Weg, auf dem man einzig die Wahrheit zu finden hofte. Der Geist, der die ganze Bearbeitung belebte, bestand nur in der Bemühung, sich diese harte Sclavenlast vom Halse zu schaffen, und daher sah jeder Stellvertreter, jeder Beamter bloß auf das Ende, dies war der einzige Wunsch. Wahrheit ist nur das Geschenk des gutmüthigen freyen Menschen, nicht die Frucht des eingepflanzten Hasses, und der Uibereilung — Kein Beamter, kein Ausschuß bemühete sich, die Fassionen der ihnen untergeordneten Gemeinden in das Verhältniß zu bringen, oder sie einzelner Weise zu prüfen, sie fürchteten Umänderungen, und hieraus entspringende neue Arbeiten, die sie über den zur Geschäftsvollendung angesetzten Zeitpunkt hinausführen möchten, und — schwiegen.

Zweytens. Die Obrigkeiten, welche den Ertrag ihrer Grundstücke aus Rechnungen

gen beweisen konnten, fatirten denselben mit wahrer Aufrichtigkeit. Selbst, wenn sie den Ertrag mit Anwendung grosser Geldsummen, mithin durch wahre Industrie vermehret hatten, und wenn dieser Ertrag in die Normaljahre zu stehen kam, wurde nichts abgeschlagen. Die Fassionen der Unterthanen wurden mit den obrigkeitlichen Fassionen sehr selten verglichen; von Seite der Kommissionen drang man nicht darauf, die Rustikal= mit den Dominikalfassionen in das gehörige Verhältniß zu bringen, die Geschäftsleiter waren der übertriebenen Arbeiten müde, sie wünschten keine weiteren Untersuchungen, ja, sie vertheidigten sogar bei Kontrollen ihre zu leitenden Gemeinden als verhältnißmässig, weil sie bei den Zusammenfluß so vieler Arbeiten jede Abänderung billig fürchten musten, und daher geschah es, daß alle obrigkeitlichen Aecker im ganzen Lande im Durchschnitte

auf.	8 fl.	41 kr.
ein Joch Trieschfeld auf .	8	3
Wiese	4	15
Weingarten . .	31	7
Waldung . . .	1	11

 Die

Die unterthänigen hingegen

ein Joch Acker auf	. .	6 fl.	44 kr.
Trieschfeld.	. .	3	21
ein Joch Wiese auf	. .	2	56
Weingarten.	. .	24	23
Waldung.	. .		43

jährliche Erträgniß zu stehen kam, und mit solcher versteuert werden müsse, wodurch die gewünschte Gleichheit so sehr vermisset wird, daß fast alle obrigkeitliche Gründe um $\frac{1}{4}$ und noch mehr höher beleget sind, als die unterthänigen. Bei einigen Herrschaften ist diese Ungleichheit noch auffallender; so hat z. B. die Herrschaft Kranichberg im V. U. W. W. auf ihren Trieschäckern von einem Joch 14$\frac{5}{8}$ Metzen, die Gemeinde aber 4 Metzen, die Herrschaft Greillenstein im V. O. M. B. auf ihren Mayerhofsgründen zu Meßtreichs 22$\frac{1}{8}$ Metzen, die Gemeinde hingegen 5$\frac{1}{8}$ Metzen im Durchschnitte fatiret. Sind wohl in der alten Rektifikazion so beträchtliche Ungleichheiten zu finden?

Drittens. Zu Fatirung der Trieschäcker, welche eben so gut in drey Jahren 2mal gebauet werden können, auch gebauet werden, wie die ordentlichen Aecker, hat man die Vor-

schrift

schrift herabgegeben, daß sie nach ihrer Bauart mit dem Körner- und Heuertrag aufgeführet werden sollen. Nun ist die Bauart in jeder Gemeinde so verschieden, daß mancher Grund in 6 Jahren 2, 3 und 4mal, manchmal aber gar unausgesezt gebauet, keiner aber beständig gerade 3mal in 6 Jahren mit Körnern bestellet wird, weil der Besitzer die Beurbarung immer gegen den vorhandenen Vorrath des Dunges abmessen muß. Man hat daher im Gebirge allgemein angenommen, daß ein jeder Acker in 6 Jahren 2 oder 3mal gebauet werde; das, was einmal bestimmet war, galt für alle Aecker der ganzen Gemeinde, wenn auch viele darunter 4 und 5mal gebauet wurden, wodurch die meisten Gebirgsfassionen gegen jene auf dem flachen Lande soweit herabgefallen sind, daß manche Gemeinde kaum 1 Korn über den Saamen aufzuweisen vermag. Diese Manipulazion, welche die Beamte bloß der Uibereilung wegen einschlagen musten, weil sie unmöglich selbst die Eigenschaft eines jeden Grundstückes beurtheilen konnten, hat die Gebirgsunterthanen widerrechtlich zu weit herab, die Landbauern aber zu viel hinaufgese-

gesetzet. Denn, wären die Fassionen im Gebirge verhältnißmässig höher, so hätte jene auf dem Lande kein so grosser Divident betroffen.

Und ist man einmal bei Trieschäckern von der allgemeinen Regel, auf einem Grund zwei Fechsungen in 3 Jahren zu fatiren, abgegangen, so hätte man auch überhaupt bei allen andern Aeckern davon abgehen sollen, welche z. B. unausgesetzt gebauet werden.

Viertens. Im Gebirg sind zu Besaamung eines Joch Ackers fast durchgehends 4 Metzen Korn, und 4 ½ auch 5 Metzen Haber erfoderlich.

Man hat aber nicht darauf gedrungen, daß die wahre Ansaat fatiret werde, man nahm stillschweigend fast allgemein auf alle Gattungen 3 Metzen an, fatirte doppelten Saamen mit 6 Metzen, mithin blieben aus den Fassionen im Durchschnitte 3 Metzen von jedem Joch ganz weg, wodurch sich die Gebirgsgegenden zum Nachtheil des Landmanns und jener Gemeinden und Länder, die wieder auf eine andere Art manipulirten, ausserordentlich erleichtert haben. Wir finden zwar auch,

und

und besonders in Innerösterreich, einige Gebirgsgegenden, welche die wahre Erforderniß zur Ansaat, und mit dieser die 2 oder 3fache Aerndte berechneten, und fatirten; aber eben solche Gemeinden, z. B. wie jene der Herrschaft Krumbach im V. U. W. W. stehen auch so hoch, ja oft noch höher als manche Landgemeinde. Weil also nicht nur in jedem Lande, sondern fast in jedem Kreis oder Viertel anders manipuliret wurde, so sind so häufige Ungleichheiten entstanden, daß sie die bisherigen gewiß weit übertreffen. So z. B. hat die Gemeinde Hochneukirchen unter der Herrschaft Krumbach von einem Joch Trieschacker 7 $\frac{55}{84}$ Metzen — die Gemeinde Kranichberg hingegen 4 Metzen, mithin beinahe um die Helfte weniger im Durchschnitte fatiret, da doch diese Gemeinden eine gegen die andere nichts verschieden sind. — Und solche Beispiele könnte man so viele aufführen, daß sie selbst dem eifrigsten Anhänger dieser neuen Rektifikazion das Geständniß abnöthigen müsten, daß, wenn nach selber neue Steuern ausgeschrieben werden, nichts anders als eine allgemeine Verwirrung erfolgen kann, weil

selbst

selbst der kurzsichtigste Bauer einsehen muß, daß man nicht nur die Zielscheibe, sondern beinahe die ganze Schießstadt verfehlet habe.

Fünftens. Vorschriftmässig durften nie 4 Körnergattungen, nemlich: Waitzen, Korn Gerste, und Haber in der Fassion aufgeführet werden, weil man den Bau anderer Früchte für Industrie erkläret hat. Dürfte ich fragen? Ist der Bau der Erbsen und Linsen Industrie, trägt sie jeder Boden, hat es jeder Grundeigenthümer in seiner Macht, sich mit diesen Hülsenfrüchten Nutzen zu schaffen? — Und wenn dieß nicht ist, so, wie es der mindeste Wirthschaftsmayer weis, daß in Niederösterreich nur einige Bezirke anzutreffen sind, wo diese Früchte gedeihen, warum durften oder musten sie nicht fatiret werden? — Macht so ein Bau den innerlichen Werh des Grundes nicht weit schätzbarer, als wenn er nur Haber trägt? Erhält der Landmann nicht einen weit grösseren Nutzen, und kann und soll er nicht eine verhältnißmässig grössere Steuer bezahlen, da er 1 Metzen Erbsen für 3 fl. verkaufen kann, wenn sein Mitnachbar dessen Grund zu diesem Bau nicht geeignet

ist, 1 Metzen Haber für 45 kr. absetzet? —

Sechstens. Die Früchte, welche in die Stoppeln gebauet werden, folglich die zweite Frucht in einem Jahr auf dem nemlichen Grund ausmachen, wie z. B. Haiden- oder Heidekorn, dürfen nicht in Anschlag oder Berechnung gebracht werden, weil sie die Frucht der Industrie sind.

Ist das wohl Industrie, daß die Winterfrüchte früher zeitigen, und dem Landmann zu einer zweiten Benützung das Feld räumen? — daß der Acker durch seine natürliche Lage und Güte zwey Saaten in einem Jahr nährt? Wo bleibt die Gleichheit zwischen diesem und einem andern Grunde, dem es an dieser natürlichen Eigenschaft gebricht? —

Siebentens. Häufige Gemeinden sind in Niederösterreich zu finden, welche nicht einen Metzen Waitzen oder Gerste fatiret haben, ungeachtet sie so, wie andere Gemeinden, manche ihrer Grundstücke mit dieser besseren Gattung Körner gewöhnlich bauen. Konnte den aufgestellten Kommissionen ein so wesentlicher Fehler entgehen, oder macht es vielleicht keinen Unterschied, wenn ich Korn oder

Wai-

Waitzen fatire, da der Preis bei jedem Metzen fast um einen Gulden auseinander stehet? — Wen trift die Last, die solche Gemeinden von sich abgeschüttelt haben, als jenen Bezirk, der seinen gewöhnlichen Bau nicht verläugnen konnte?

Achtens. Waldbrände, solche Gattungen Gründe nemlich, welche der Eigenthümer einige Jahre als Hutweide geniesset, dann das darauf hervorwachsende Holzwerk abstocket, und mit Körnern bauet, wurden blos als Hutweiden mit dem geringsten Ertrag fatiret. Solche Grundstücke machen im Gebirge, und besonders im Innerösterreichischen einen beträchtlichen Theil aus, und der Unterthan erhält aus selben theils mit der Viehzucht, theils mit Körnern einen grossen Nutzen, da er mit ihnen eine solche Eintheilung zu machen weis, daß er alle Jahr eine Strecke zum Körnerbau verwenden kann, wo er denn von manchem guten JochBrand 20 Metzen Korn ärndet. Warum wurden diese Grundstücke, deren mancher Unterthan 30 und 40 Joch besitzet, lediglich als Hutweiden behandelt? — Ist es etwa auch Industrie, daß der Besitzer

solche

solche Gründe, die er immer gröstentheils als akkerbare Felder bestellen könnte, seines besseren Nutzens wegen bald als Hutweide geniesset, bald mit dem Körnerbau nützet, da er doch, wenn er alles der lieben Natur überlassen wollte, wenigstens einen schönen Wald erhalten könnte, folglich diesen im schlimmsten Falle doch in dieser Eigenschaft hätte fatiren sollen?

Neuntens. Für nicht in Abzug gebrachten Saamen und Kulturkösten, deren unumgängliche Nothwendigkeit ich schon in meinen freymüthigen Gedanken bewiesen habe, wurden allen Grundbesitzern der ganzen Monarchie 70 Prozente, mithin ein gleicher Erlaß bewilliget. Nun sind aber die Preise der Kost, Kleidung, Taglöhne, und aller Bestreitungskösten für den Feldbau von Gegend zu Gegend verschieden, so verschieden, wie die Preise der Produkte. Hat man bei den Produkten selbst von Bezirk zu Bezirk mit den Preisen eine Verschiedenheit zu machen, und sie, nach dem Verhältnisse des Verkehrs jeden Orts, abzumessen befunden, warum nicht auch mit den Einlaßprozenten? Kann jener Ackers-

mann, der seinem Knecht 24 fl. Lohn geben muß, gegen jenen, der nur 12 fl. bezahlet, mit 70 vom Hundert bestehen? — Ist jener Weingartensinhaber im Gebirge, der auf seinen Weingarten den Dung von Menschen hinauftragen lassen muß, — der bei Wolkenbrüchen der Gefahr des Erdabtragens ausgesetzet ist, gegen jenen, der in der Ebene liegt, mit diesem Einlaß rechtmässig bedecket? — oder verdienen solche Gegenstände, die den Werth eines Grundes so sehr verändern, keine Rüksicht? —

Zehntens. Die Preise der Körner wurden nach einem Wochenmarktplatz bestimmet, der auf die Gemeinden, welche dieser Bestimmung unterliegen, auf eine ganze Gegend, oft gar keinen Einfluß hat. So musten sich z. B. die hiesigen Gebirgsgemeinden gefallen lassen, den Wochenmarktpreis zu Neustadt anzunehmen, und die Gemeinden der angränzenden Herrschaft Neuberg wurden nach jenen zu Prugg an der Mur reguliret. Beide Gemeinden haben keinen Ueberschuß, sie führen also nichts auf den Markt, und kaufen nur die Erforderniß in Neustadt. Es wäre

ihnen

ihnen also ein gleicher Preis angemessen gewesen. Gleichwohl muß die Neubergische Gemeinde, Kapelln einen Metzen Korn für 1 fl. 26 kr. versteuern, und die angränzende Reichenauische Gemeinde Grießleuten versteuert ihn nur für 1 fl. 6$\frac{2}{4}$ kr. — Ferner sind die im Gebirge wachsenden Körner, — der Haber allein ausgenommen, unstreitig schlechter, mithin im Werthe geringer, als jene auf dem Lande, und aus Hungarn, welche eigentlich auf den Wochenmarkt zu Neustadt zugeführet werden, wie können sie gleichen Preis tragen? — Ist jener Unterthan nicht gedrücket, der seinen Metzen Korn für 1 fl. 30 kr. versteuern muß, wenn er nur 1 fl. 15 kr. werth ist? Er mag ihn verzehren, oder verkaufen, so ist er gegen seinen Mitbürger, dessen Metzen Korn um 15 kr. im innerlichen Werth mehr gilt, gedrücket; denn, im ersten Falle erhält er nicht so schönes, auch nicht so vieles Mehl, und bedarf eben deswegen zu seiner häuslichen Nothdurft um einige Metzen mehr, und im zweiten Fall, werden ihm um 15 kr. weniger bezahlt, folglich hat er immer weniger Nutzen, aber gleiche Steuerlasten. —

Eilftens. So, wie bey dem dermaligen Stand der Zwischenmäute in den Provinzen, die Preise der Produkte auf den Wochenmarktplätzen mit einer nothwendig hieraus entsprungenen Erhöhung bestunden, wurden sie zur Steuerbelegung für die dahin gezogenen Gemeinden festgesetzet. Das neue Steuersystem setzet aber die Aufhebung der Zwischenmäute voraus. Die Gleichheit der Steuer muß also gleich im Anfange aus dem Ebenmaaße kommen, und diese drücken, welche von der Mautbeschränkung Nutzen zogen — jene aber erleichtern, denen die Mäute den Verkauf der Produkte erschwerten. —

Zwölftens. Die ganze Walderträgnis beruhet auf der Richtigkeit der Ausmaaße, weil nur ein Joch geschätzet, und nach diesem alle berechneten Joche gleich angeschlagen wurden. Was ist aber unrichtiger, als die Maasse der Waldungen, wo selbst Ingenieurs bey einer Strecke oft um mehr als 3000 Joch zu viel gemessen haben? — Welche Schätzung war mehr der Willkühr eines leichtsinnigen Dritten überlassen, als eben diese Waldschätzung, wo die zur Revision abgeschikten

ten Individuen manchmal nicht den zwanzigsten Theil der Waldungen einmal gesehen, und gleichwohl die von eifrigen und sachverständigen Forstbeamten zuerst aufgenommene Schätzung verworfen, und hinauf oder herabgesetzet haben? — Wer diese Wahrheit bezweifelt, frage nach in dem Werbbezirke Höflau im Innerösterreichischen Bruggerkreise, und auf der Herrschaft Gföll im nied. öst. V. O. M. B. Man wird ihm sagen, was man bei der Nachmaaße fand, was bey der Revision geschah. — Welche Steuer drükt aber mehr als diese; da besonders, wo der Preiß des Holzes auf 2 — 3 fl. — reguliret wurde, muß der Besitzer einer Walbung, dem zu viel gemessen, zu viel geschätzet wurde, viel mehr Steuer bezahlen, als ihm das auf dem Grund haftende Kapital jemals Nutzen eintragen kann! —

Dreizehentens. Der Nutzen einer Waldung muß mit 51 Prozenten versteuert werden, sey er schon wirklich vorhanden, oder erst in hundert Jahren zu hoffen. Ein Jungmaiß, oder ein Waldgrund, der erst vor einigen Jahren zum Anflug geschikt gemacht

wurde, muß die nämliche Steuer bezahlen, wie ein schlagbarer Wald. Hieraus folgt also, daß Jungmaiße und erst neu besaamte Waldgründe ihren bisherigen Kapitalswerth ganz verlieren müssen, daß um selbe in Hinkunft kein Abkaufer mehr zu erfragen seyn wird. Nehmen wir z. B. einen rustikal Jungmaiß an, der 10 Joch groß ist, in 100 Jahren schlagbar wird, und sohin nach der Schätzung der Forstverständigen 1000 Wr. Kl. Holz geben solle, so fallen auf 1 Jahr 10 Klafter zum Nutzen, mithin zu versteuern. Berechnen wir die Klafter zu einem Gulden, so kommen jährlich 10 fl. à. 31 kr. 1 pf. mit 5 fl. 12 kr. 2 pf. zu versteuern. Da der Jungmaiß erst in 100 Jahren schlagbar wird, folglich bis dahin keinen Nutzen abwirft, so müssen während dieser Zeit 520 fl. 50 kr. Steuern bezahlet werden, und an Interessen zu 4 Prozente gehen noch besonders über 1000 fl. — verloren, die man gewinnen könnte, wenn man nur die Steuer alle Jahr zu Kapital anlegte. Wer wird so unbesonnen seyn, in Hinkunft einen Waldgrund zu kaufen, und dafür noch ein Kapital, einen Kaufschilling

hin-

hinzugeben, da er, und vielleicht auch seine Kinder keine Hofnung haben, aus diesem Kapital den geringsten Nutzen zu ziehen, sondern gewiß weis, daß er mit den zu bezahlen, den Steuern und den zu verlierenden Zinsen bis zur Schlagbarkeit 1500 fl. — vorschiessen soll? — Würde er wirklich ein Joch für 10 fl. erhalten, folglich für alle 10 Joche nur 100 fl. — Kapital auszulegen haben, so wird er doch berechnen, daß er an Interessen à 4 Prozento wieder 400 fl. verlieren, folglich immer mehr als 2000 fl. baar auslegen müste, bis er den Grund einmal benutzen könnte. Und diese Benutzung nach 100 Jahren, wenn er alles Holz auf einmal abschlägt, bestehet in 1000 Klaftern Holz oder 1000 fl. Geld, wofür er schon lange zuvor 2000 fl. — ausgeleget hat! Wer wird sich mit einem solchen Handel abgeben, und sein Geld verwerfen? — Und ist er über dieses noch sicher, daß die heutigen Gaben in 100 Jahren nicht wieder um einige Prozente steigen werden? Weis er gewiß, daß auf dem erkauften Grunde in 100 Jahren ein schlagbarer Wald hervorgewachsen seynwird! Unter-

liegen Jungmaiße nicht dem schnellen Verderben, laufen bey anhaltender Dürre nicht ganze Strecken ab, giebt es nicht Insekten, die einen ganzen Wald verderben? Wer wird auf so ungefähre Zufälle, auf so ungewisse lange Aussichten das geringste Kapital vorschiessen, wer Geld darauf borgen, wenn er schon zum voraus überzeugt ist, daß er oder seine Kinder dasjenige Kapital nimmermehr erhalten können, was er an Steuern bezahlen, an Interessen verlieren soll? Diese Gründe verlieren also, wegen der neuen drükkenden Steuer, ganz gewiß allen Werth, selbst schlagbare Waldungen, wenn das Holz abgestocket seyn wird, werden umsonst zu haben seyn, oder der Steuerkommission zufallen, weil sie in dem nämlichen Falle sind, daß man nur dann gewinnen kann, wenn alle Jahre ein kleiner Betrag herausgeschlagen wird, den man aber wieder zusetzen müste, wenn man alles Holz auf einmal abstocken wollte. Man wende nicht ein, daß man bei dem steigenden Preis gewinnen könne; denn: steigt der Werth des Holzes mit anderen Bedürfnissen, so muß und wird auch die Kontribuzion wie-

der

der steigen, es werden sich auch die Zinsen verhältnißmässig erhöhen, die folglich den steigenden Nutzen ganz gewiß wieder aufwägen. Das einzige Mittel wäre für den Grundbesitzer übrig, den Waldgrund in einen Baugrund umzuschaffen, um sich durch den Körnerbau, wo es die Lage gestattet, für die abzuführenden Steuern schadlos zu halten. Könnte aber der Staat eine solche Verwechslung geschehen lassen, da ihn der Holzmangel ohnehin am ersten drücken wird?

Das Resultat über alle diese in Rücksicht auf unser neues Steuersystem aufgeführten wesentlichen Gebrechen, ist also kurz dieses: Der aufrichtige Unterthan und Jener, der durch seinen Geschäftsleiter, oder bei Kontrollen, zur höchsten Klasse des fatirten Ertrages hinaufgesetzet wurde, wenn er nicht andere sichere Hilfsquellen hat, geht zu Grunde.

Der Fabrikant, Bürger, Gewerbs- und Handelsmann, da er einerseits, wegen der äusserst nothwendigen Einschränkung des Adels und Herrnstandes seines, bisherigen Verdienstes größtentheils beraubet wird, anderseits

aber die zu seinem Lebensunterhalte erforderlichen Produkte in einem sehr erhöhten Preise anzuschaffen hat, wird auf das empfindlichste gedrükt.

Die Güterbesitzer und der Adelsstand werden ohne Ursache, ohne Noth, um ihr rechtmässiges Eigenthum gebracht, ohne daß dem Staate hiedurch ein allgemeiner Nutzen zugehe, weil die Verwendung nicht mit Billigkeit und Gleichheit geschieht, und manchem Unterthan beträchtlich viel, manchem gar nichts zu Nutzen kömmt.

Unsere Länder werden in ihrem wahren innerlichen Werth, theils durch die verminderten Urbarialschuldigkeiten, theils durch die unrichtigen Ertragsfassionen tief herabgesetzet, und der Nationalkredit gegen Ausländer geht verloren.

Und der ganze Staat wird, bey eintretenden ausserordentlichen Ausgaben, aller innerlichen Aushilfsquellen beraubet, der erschöpfte Adel wird nicht mehr helfen — der entkräftete Bürger nicht mehr steuern, — der Bauer nicht mehr erhöhte Abgaben tragen können; denn: der Hochfatirte behält nur

das

das Leben, der oft widerrechtlich erleichterte könnte freilich noch etwas beitragen, aber! welche Steuerkommission wird einmal blos für diese den Dividenten finden?

Von den grundobrigkeitlichen Urbarialgaben.

Huldreich, mild, und väterlich ist die Absicht des Gesetzes, den bisherigen Giebigkeiten an die Obrigkeiten, wo sie die Vermögenskräfte des Unterthans übersteigen, ein billiges Ziel, und unabweichliche Schranken zu setzen, denn der Landmann muß nach dem Schweisse von seiner harten Arbeit den Lohn des Verdienstes geniessen; er muß kein Sclav des Landesfürsten, kein so allgemeiner Fröhner der Herrschaften seyn. Durch Beibehaltung des grösten Theils Seiner Aerndte muß derselbe die nothwendigen Kösten der Arbeit bestreiten, sich und die Seinigen unterhalten, für das mögliche Ungefähr, und zur besseren Aneiferung auch etwas zur Seite legen können. Die Aerndte von seiner harten Arbeit muß demnach keine übermässige Urbarialforderung,

aber

aber auch nicht etwa ein in seinem Betracht unverhältnißmässiges Kontribuzional aufzehren.

Wo nun aber jene Drükkung der grossen Urbarialgaben derzeit gar nicht mehr besteht, zu was das dieselben näher bestimmende Gesetz? — Wo sie dagegen hie oder da den Unterthan in der That zu sehr drükken sollten, warum wird nicht einzig da Mittel geschaffet? — Man muß dem Strom dort, wo er ausreißet, Dämme entgegen setzen, dort aber, wo er ohnehin durch Berge begränzt, und in seinen Schranken erhalten wird, sind sie ein Unding. Man wende nicht ein, es geschehe, um durch verhältnißmässige Untertheilung der Grundabgaben die Gleichheit zwischen den Unterthanen herzustellen; diese Gleichheit wird durch das Gesetz selbst verbannet. Denn: Wer vor der neuen Rektifikazion weniger bezahlt hat, als izt das gesetzliche Ausmaaß beträgt, hat bei der wenigeren Schuldigkeit zu verbleiben. Diese Anordnung ist also mit der vorausgesetzten Absicht auf Gleichheit, ein Widerspruch. Und wie verträgt sich das Gesetz mit dem Falle, wenn der Unterthan schon derzeit durch landes-

fürst-

fürstliche Gaben zu sehr beleget war, diese aber izt, wie wir es leicht voraussehen konnten, gerade bei den überlegten noch mehr vergrössert wurden? Trifft da der Endzweck des Staates ein, die Grundbesitzer bei Kräften zu erhalten, damit sie ihre Bürgerpflichten ohne Beschwerlichkeit tragen, und ihre Aemsigkeit nicht nur blos fortzusetzen fähig seyn, sondern noch zu vermehren angeeifert werden sollen? Oder, hat der Staat schon alles gethan, wenn er die Bürde des Unterthans auf Kosten des Nebenunterthans erleichtert? — Ist er aus eigenem nichts zu leisten schuldig: giebt es keine Pflichten für den Staat, im Falle die Unterthanen durch landesfürstliche Gaben zu sehr gedrükket werden, sorgfältig hinzusehen, wie diese Bürde von dem Staate selbst, aber nicht zum Nachtheil des Mitbürgers gehoben, oder erleichtert werden möge: giebt es keine Mittel und Wege, die allgemeinen auf das äusserste gestiegenen Staatsbedürfnisse herabzusetzen, und dadurch die Last, welche auf den Schultern des durch seine harte Arbeit ohnehin tief gebeugten Unterthans schwer liegt, zu erleichtern? O! Ihr Räthe

und

und Günstlinge, die ihr das Glük habt, das unbegränzte Zutrauen des Herrschers zu geniessen, wisset! all eure die Welt durchschallenden Einrichtungen, Verfügungen und Anschläge, womit ihr das Glük der Unterthanen bereits erzwekket zu haben glaubt, sind ein Unding, bis ihr nicht im Sittlichen den Menschen auf die ächte, allgemeine, und fortwährende Erkenntniß, was er ist, und warum er es ist, hingeführet, bis ihr nicht im Zeitlichen die Staatsverwaltung auf den Punkt gebracht haben werdet, daß nicht nur keine Vermehrung der landesfürstlichen Gaben mehr nothwendig seyn wird, sondern die Verminderung derselben gewis erfolgen kann; bis dahin aber stellet euch diese reine Wahrheit als einen Grundsatz anschaulich vor, daß die Urbarialgaben aus freywilligen Verträgen zwischen den Herren und Unterthanen entstanden, daß der Herr dem Unterthan den Genuß oder das Eigenthum des Grundes mit der Bedingniß überließ, eine bestimmte Summe Geldes, oder Naturalien davon zu entrichten, oder gewisse Frohndienste zu leisten: daß es solchemnach einerley sey, ob dem Unterthan sein

eigen-

eigenthümlicher Grund und Boden, oder dem Herrn seine Urbarialerträgniß genommen werde, weil dieser das Eigenthum nur unter dem ausdrüklichen Vorbehalt überließ, daß jener zu ewigen Zeiten die bedungenen Urbarialgaben dafür entrichten solle. Diese wechselseitige Verbindlichkeit bekräftigen die uralten Kontrakkte, Urbarien, Verträge, und Schirmbriefe. Niemand hat noch das diesen Urbarialgiebigkeiten anklebende Eigenthumsrecht in Zweifel gezogen, alle Regenten haben es als ein solches erkannt, und durch ihre Gerichtsstellen bei entstandenen Streitigkeiten als ein solches erkennen lassen, soll dieses Recht izt auf einmal diese Eigenschaft verloren haben? Man hat es verkauft, vererbt, und verpfändet, man hat es sowohl einzeln als insgesammt des in- und ausländischen Zutrauens gewürdiget, und in Erfoderungsfällen zum Besten des Staates Millionen darauf geborget. Soll man diese Eigenschaft, dieses Recht, ohne die Theilnehmer gehöret, und die Nothwendigkeit untersucht oder bewiesen zu haben, mit einem Federzug vernichten können? — Haben die Güterbesitzer,

der Adel, die vereinigten Stände, wenn es um die Vertheidigung des Vaterlandes, und der landesfürstlichen Gerechtsame zu thun war, nicht Gut und Blut daran gewagt, das Land zu schützen? — Waren sie nicht jederzeit beflissen, mit ihrem im Staate gelegenem Vermögen dem Hofstaat Ehre zu machen, und dasselbe durch ihren Aufwand zu dem allgemeinen Besten wieder in Umlauf zu setzen, sofort den Bürger, Handelsmann, Fabrikanten und Bauer dasjenige wieder verdienen zu lassen, was sie von ihren Gütern bezogen haben? — Wie haben sie eine solche Strafe verdient? — Kann das Vorgeben Statt haben, daß ihre Urbarialgaben allgemein drükken, folglich herabgesetzet werden müssen! Sind diese Gaben nicht schon durch Jahrhunderte bestanden, und immer die nemlichen geblieben! wurden sie nicht von Zeit zu Zeit mehr vermindert, als vermehret, und kann solchemnach möglich seyn, daß diese Gaben izt auf einmal die Vermögenskräfte der Unterthanen überschreiten sollen! — Nein! diese Gaben haben nie allgemein gedrükket, nie allgemein drükken können, die Gelde

und Naturaldienste blieben immer die nemlichen, die Roboten wurden nur vermindert, der Zehend stieg oder fiel nur nach dem Maße, als der Unterthan seinen Grund besser oder schlechter beurbarte, und die Laudemial- und Mortuarialgebühren erhöhten oder verminderten sich, nur nach dem Verhältniß des zu oder abgenommenen Wohlstandes des Unterthans, und konnten ihn daher weniger aufreiben, als das Kontribuzional, welches immer stieg, und nie fiel. — Die gesetzliche Voraussetzung, daß der Unterthan in dem Falle sey, mit Schaden der Grundobrigkeiten, und auf Kosten der Urbarialschuldigkeiten, erleichtert werden zu müssen, kann also nicht erwiesen werden, so wenig, als probiret werden kann, daß der Unterthan zu seinem Unterhalt gerade 70 Prozente und nicht mehr noch weniger nöthig habe, auch nach den bestehenden Fassionen nicht mehr oder weniger wirklich erhalte. Denn alle Unterthanen, die nach den itzigen für die nach Urbarialschuldigkeiten bestimmten Prozenten ein Minus beweisen können, bleiben durch das Gesetz bei diesem Minus geschützet, erhalten also mehr als

70 Prozente, und jene, welche Schulden, Wehrungen, und Interessen zu bezahlen, oder ihre Eltern mit einem lebenslänglichen, bei der Übergabe bestimmten, Unterhalt zu versehen haben, haben vielleicht nicht 50 Prozente frey, und müssen doch leben. Und kann man die Urbarialschuldigkeiten wohl etwas anderes nennen, als eine bei der kontraktmässigen Übernahme des Grundes darauf haften gebliebener Schuldpost für dem Übergeber, wofür der Übernehmer die jährlichen in Geld und Naturalien bestimmten Urbarialgaben zu entrichten hat? Und ist eine solche Schuldpost nicht ein wahres rechtmässiges Vermögen des Übergebers, ein unwidersprechliches Eigenthum? — Und da das Eigenthum nicht des Staates wegen, sondern der Staat wegen des Eigenthums da ist — da die Sicherheit desselben das erste und höchste Gesetz ist, wie kann er berechtiget seyn, von einzelnen Bürgern Aufopferungen zu fordern, ohne, daß zu diesen Aufopferungen, wenn sie die allgemeine Wohlfart erheischet, alle Bürger des Staats zugleich beitragen? — Wäre das Recht der Herrschaften, ihre gesetzmässig erlangten Urbarialien zu ziehen,

kein

kein Eigenthum, warum läßt man Ihnen 17 Prozente? die Staatsverwaltung ist so ein Geschenk zu machen nicht befugt; denn das Vermögen der Unterthanen gehört nicht Ihr. Ist aber dieses Recht ein Eigenthum, wie kann es Ihnen der höchste Beschützer desselben vermindern, ohne dem ganzen Staate, für den die Einziehung oder Verminderung desselben nüzlich gehalten wird, den Ersatz aufzutragen. Nicht wahr! man würde es für Ungerechtigkeit halten, wenn man den durch Wucher reich gewordenen Staatsbürgern ihr Vermögen vermindern, oder zum Theil einziehen wollte, um dasselbe zum Besten des Publikums in die Cirkulazion zu bringen, weil sich das erworbene Eigenthum in dem Staate des versicherten landesfürstlichen Schutzes immerwährend zu erfreuen haben muß; — Sind nun solche Menschen ansehnlichere Staatsbürger, verdienen sie mehr Schonung, als die Güterbesitzer, welche ihr Vermögen auf keine Art verhehlen können, und zu allen Staatsbedürfnissen, zu Unterstützung des Bauers, des Handels, des Fabrikanten, und der Zünfte beitragen müssen; wenn sich inzwischen

 sol-

solche Millioners mit ihrem Vermögen von der verhältnißmässigen Konkurrenz zu dem allgemeinen Mitleiden ganz zu entheben wissen; — Wo ist das Gesetz, welches die Herrschaften weniger, als andere Stände berechtiget, auf Gleichhaltung zu den öffentlichen Beiträgen gerechten Anspruch machen zu können? Ist nicht die Gleichhaltung selbst der erste Endzwek, den sich das Steuerpatent vorsetzet! — Wenn also das Eigenthum im Staate nicht mehr sicher ist, was kann der öffentliche Kredit, die Industrie, die Bevölkerung noch mehr hoffen! Wer wird in so einem Lande wohnen — wer seinen Einwohnern borgen, wer mit ihnen Handel treiben wollen? Müste man nicht mit Grund besorgen, daß, bei dem Steigen der Staatsbedürfnisse, und der hierausentspringenden nothwendigen Erhöhung des Steuerfusses die Güterbesitzer wieder das erste Opfer würden machen müssen, und daß so nach und nach die Urbarialgaben ganz vertilget werden würden! —

Daß aber die Güterbesitzer in Niederöstereich bei dieser neuen Regulirung mehr als ein Drittel von ihren bisherigen Urbarialgaben im Durch-

schnitt

schnitte verlieren, wird im Ganzen sowohl als im Einzelnen nicht schwer zuerweisen seyn.

Die jährliche Abgabe von den letzt rektifizirten Urbarialgefällen beträgt 269,139 fl. 38 kr. Diese bringen mit Zuschlagung des für die Verwaltungs- und Bestreitungskösten steuerfreygebliebenen Viertels, einen Vermögensstand von 35,885,283 fl. Kapital, oder zu 5 Prozenten ein jährliches Einkommen von 1,794,264 fl. 20 kr. Da aber die Urbarialgefälle, nach den geringsten Benutzungsanschlägen zur Versteuerung genommen, die Roboten nicht mit der Hälfte des Ertrags angeschlagen, und die Körnerpreise auf das geringste herabgesetzet wurden, weil damals einerseits die Produkte kaum die Helfte des itzigen Werths hatten, und zwey Taglöhner für jenen Lohn erhalten werden konnten, den man heut zu Tage einem bezahlen muß; andererseits aber zu eben dieser Zeit nicht die pünktliche Rektifizirung der Urbarialgaben, sondern nur die richtige Bedekkung des landesfürstlichen Systemalquanti erfoderlich war; so kann man für gewiß annehmen, daß das ganze Benutzungskapital der Urbarialgefälle in Niederröstereich

wenigstens um die Hälfte mehr als die Einlage, mithin 70 Millionen beträgt, wofür den Güterbesitzern eine jährliche Einnahme von 3500,000 fl. zugewiesen, und sicher gestellet werden soll.

Da ihnen aber durch die bewilligten 17 fl. 46 kr. 3 D. von 100 fl. von dem auf 10,850,646 fl. 36 kr. fatirten Brutoertrag der Rustikalgründe mehr nicht als 1,929,154 fl. bezalt werden, da die von einigen Dominikalgründen ihnen gebührenden Dienst- und Zehendgerechtsame gewiß jenen Betrag nicht bedekken, der vielen Herrschaften noch bei solchen Unterthanen und Uiberländgrundstükken hinwegfällt, welche gegen die vorigen Gebühren ein Minus beweisen können, folglich für gewiß angenommen werden kann, daß sie für ihre sämtlichen Urbarialgaben izt nicht einmal 2 Millionen erhalten; so ist richtig und unwidersprechlich, daß sie gegen den vorigen Genuß 1 Million und Fünfmalhundert Tausend Gulden jährliche Erträgniß, oder 30 Millionen in Kapital, mithin $\frac{3}{7}$ von ihrem rechtmässigen Eigenthum verlieren müssen.

So

So drükkend dieser Verlust für alle Güterbesitzer im Ganzen ist, so verderbend, und ganz aufreibend ist er für verschiedene einzelne Glieder, für jene nemlich, welche das Unglük haben, daß ihre Güter in einem Bezirke liegen, wo Grundsteuerfassionen vom geringsten Ertrag bestehen; diese sind mit ihren Familien, und treuherzigen Kreditoren verloren.

Zum Beweis will ich eine Herrschaft aufführen, deren Unterthanen noch keineswegs zum geringsten Ertrag gehören. Die um selbe gelegene Herrschaften und Gemeinden sind zum Theil noch geringer fatiret, zum Theil aber auf den nemlichen Durchschnitt gesetzet, ihre Unterthanen aber fast zur Halbscheid von fremden Dominien geleitet worden.

Man beliebe den dermaligen Werth und Stand dieser Herrschaft zu übersehen, sodann den folgenden zu betrachten, so wird man sich leicht die Folgen von selbst hinzudenken können, welche eine solche Anstalt hervorbringen muß. Die Gebirgsherrschaft W*** im V. U. W. W. ist derzeit berechtiget, jährlich folgende bestimmte Urbarialeinflüsse zu beziehen:

	Fl.	kr.
Haus und Ueberländdienste	110	6
Erkaufte Landsteuer, zu Geld angeschlagene Kucheldienste, paktirte Robotgelder	2373	48 2/4
Mit Geld zu reluirende Naturaldienste	340	28 0/4
Laudemialgebühren, welche nach dem Mitel von 9 Jahren im Durchschnitte ertragen haben . .	115	54
Sterbtaxen	165	10 1/4
Körnerzehend, welcher vermög vorhandenen Kontrakten auf 6 Jahr im Bestand ausgelassen wurde, folglich jährlich rein erträgt	2208	—
Zusammen	5313	27 1/4
Davon wurden an Giltgebühren zum Nieder- und Innerösterreich. Kataster, weil die Herrschaft im J. Oest. etliche 20 Unterthanen besitzet, wie auch an Rustikalgaben, wofür die Herrschaft gewisse genannte Gaben erhält, dagegen die Rustikalsteuer bestreiten muß, jährlich bezahlt .	902	8 2/4
Nach deren Abzug noch eine reine Erträgniß übrig bleibt von	4411	18 2/4

Für

	Fl.	kr.
Für diese sämtlichen Urbarialgefälle empfängt die Herrschaft an den zur Entschädigung bewilligten 17 fl., 46 kr. 3 Pf. von jeden 100 fl. nach dem zur Ausgleichung herabgelangten Vertheilungsschlüssel, gemäß vorläufig gemachter Berechnung . . .	1573	24 2/4
Und für die erkaufte, unter den gesetzmässigen Prozenten nicht begriffene Landsteuer hat sie die Vergütung besonders zu empfangen mit	208	10
Zusammen	1781	34 2/4
In Hinkunft hätte die Herrschaft von ihren eigenen Grundstücken landesfürstliche Steuer zu entrichten.	61	25
Diese abgezogen, verbleiben zur künftigen Erträgniß . . .	1720	9 2/4
Im Vergleich mit der vorigen Erträgniß entfällt also eine Summe als jährlicher Verlust, von	2691	9

 Aus-

Ausser diesen Urbarialgefällen hat die Herrschaft W*** noch folgende Einflüsse:	Fl.	kr.
Die Taxen in Streitsachen und den Geschäften des adelichen richterlichen Amtes dürften nach den letzteren gesetzlichen Vorschriften ertragen	36	—
Sämmtliche Eigenbaugrundstücke sind zur Zeit, als die Robot und die Zehenden verpachtet wurden, den Unterthanen in Geldbestand verlassen worden pr. .	139	32
Der Beamte hat statt des Deputats 36 Joch Aecker und Wiesen, wofür ein jährlicher Bestand erhalten werden könnte, mit	90	—
Eine herrschaftliche Sägmühle ist verpachtet um	17	—
Zwey herrschaftliche Taferner sind in Geldbestand ausgelassen für	146	—
Der Tatz und das Umgeld ertragen jährlich nach der Fassion	44	45
Für die Wildbahn würde ein Pachtschilling erhalten werden von	45	—
Die zur Herrschaft gehörigen 313 Joch Waldungen, welche größtentheils in Jungmaißen bestehen, sind kaum zur Hausnothdurft und		
Fürtrag .	472	77

	Fl.	kr.
Uebertrag	472	77
für die Unterthanen des Amts Grimmenstein hinreichend, welche das nöthige Bauholz unentgeltlich zu empfangen haben, daher zur Einnahme übrig bleibt .	—	—
Der Fleischbankzins wegen Erhaltung des Gebäudes beträgt	14	—
Das Fischwasser ist verpachtet für	11	6
Zusammen	543	23
Hiezu die für die Urbarialgaben nach dem Vertheilungsschlüssel ausfallenden	1720	$9\frac{2}{4}$
Mithin wäre der künftige Empfang oder ganze Ertrag, sammt dem Steuerdrittel	2263	$32\frac{2}{4}$
Hievon wären aber folgende Verwaltungs- und Bestreitungskösten zu bezahlen, nemlich:		
Dem Beamten	400	—
Dem Rauchfangkehrer Bestallung	15	—
Fürtrag	415	—

Dem

	Fl.	kr.
Fürtrag	415	—
Dem Hrn. Pfarrer auf der Nach gestifteten Gehalt	60	—
Die Tatzsteuer	9	10
Zween Revierjägern, einem zu W*** dem andern zu Grimmenstein, weil die Waldungen 3 Stunden auseinander gelegen sind, jedem 80 fl. zusammen	160	—
Auf Baureparazionen . .	75	—
Auf Kanzleierfordernisse .	16	—
Auf Postporto und Bothengänge	12	—
Auf Unterhaltung eines Gerichtsdieners.	80	—
Zusammen	827	10
Diese Ausgaben von dem erst berechneten Empfang abgezogen, bleiben übrig zum jährlichen Nutzen, oder wirklichen Ertrag.	1436	22¾

Von diesen Ausgaben könnten höchstens 200 fl. auf den Fall jährlich erwirthschaftet werden, wenn der Eigenthümer das Gut selbst verwalten, und sich lediglich einen Kanzelisten halten wollte, den er, statt des für einen Beamten ausgemessenen Gehalts

	Fl.	kr.
von 400 fl. mit 200 fl. — unterhalten könnte. Bei allen anderen Ausgabsrubriken ist aber keine Ersparung möglich. Zwey Jäger oder Förster sind zur Verwahrung der Waldungen erfoderlich, und der Gerichtsdiener ist unentbehrlich, weil der Herr selbst doch nicht den Richter, Verwalter und Diener zugleich machen kann. Und da die Einnahme, oder der Empfang schlechterdings keiner Verbesserung fähig ist, weil man die Grundstücke durch die eigene Benutzung gewiß noch schlechter als durch die Bestandverlassung geniessen würde; so ist gewiß, daß diese Herrschaft nach der neuen Rektifikazion, wenn sie von einem Beamten administriret werden muß, nicht mehr ertragen kann, als höchstens	1500	—
In Capitali zu 4 Prozento aber	37500	
Da man sich jedoch besinnen wird, in Hinkunft Herrschaften zu 5 Prozenten zu erkaufen, weil man am Ende nichts als verfallene Schlösser, und öde Mayerhöfe haben wird; so könnte man den künftigen Werth zu 5 Prozenten nur annehmen auf . .	30000	—

Nun sey mir erlaubt, zu fragen, ob es recht und billig, ob es nothwendig ist, daß diese Herrschaft in ihrem Werth so tief herabgesetzet werde, und ob die Staatsverwaltung gerechte Ursache habe, die vorigen Einflüsse so sehr zu beschränken? Ich behaupte, es sey unbillig, nicht nothwendig, gar keine Ursache dazu vorhanden, und mache den Beweis aus den vorliegenden Daten durch folgende Betrachtung.

Die Urbarialgefälle sind ein unwidersprechliches Eigenthum der Güterbesitzer, welches die höchste Staatsverwaltung so, wie jedes andere Eigenthum zu schützen schuldig ist. Die Beschränkung dieses Eigenthums wird für den Staat nur alsdann Pflicht, wenn durch den Gebrauch, oder bei dem Genuß desselben, offenbare und zwar solche Mißbräuche entstehen, welche die allgemeine Wohlfahrt des Staats zerstören könnten, oder wenn klar erwiesen wird, daß sie die Kräfte des Unterthans in einem solchen Grade überschreiten, daß er ohne Weiteres zu Grund gehen müßte. Sind eine oder die andere dieser Ursachen nicht vorhanden, so kann auch eine allgemei-

ne

ne oder einzelne Verminderung oder Beschränkung dieser Giebigkeiten von rechtswegen nicht geschehen. Fragt es sich um den Beitrag, um die jährliche Steuer zu den Staatserfordernissen, so ist diese von den Urbarialeinkünften eben so gut, und in dem nemlichen Maaße, wie von anderen nuzbringenden Realitäten zu leisten. Daß sie aber, unter dem Vorwand einer den Unterthan zu sehr drükkenden Last, dem Staat allein ein Opfer bringen sollen, ist nicht recht, nicht nothwendig, weil der Druck, den das Gesetz voraussetzet, nicht erwiesen ist, auch nicht erwiesen werden kann. Die Nothwendigkeit der Beschränkung muß einzig in dem gegenwärtigen Wohlstande des Unterthans gesucht werden, und diesen finden wir, nach den von Zeit zu Zeit erfolgenden Todesfällen, in seinem Vermögen. Wäre es wahr, daß die Urbarialgaben die Kräfte des Unterthans überschritten, so müßten nur seit der lezten Rektifikazion vom Jahre 1757, alle Unterthanshäuser der Herrschaft W*** längstens schon in die gänzliche Abödung verfallen seyn. Denn, nach dem jezigen Rektifikatorium sollen ihre Urba-

riale

rialgaben, mit Einschluß der erkauften Landsteuer, um 2899 fl. jährlich vermindert werden. Hätten sie seit 32 Jahren gerade um diesen Betrag alle Jahr zu viel bezahlt, so würde kein Unterthan nicht mehr eine eigenthümliche Henne aufzuzeigen haben, alle Häuser wären nicht so viel werth, als dieser über ihre Kräfte bezahlte Betrag ausmachen würde. — Sie haben sich aber, ungeachtet des während dieser Zeit ausgehaltenen 7jährigen Preußenkriegs, und der im Jahre 1771 entstandenen Theuerung, im aufrechten Stand erhalten; sie hinterlassen nach ihrem Tode, wie es die bei der Herrschaft vorfindigen Abhandlungen beweisen, ihren Kindern und Befreundten nicht selten so viel Vermögen, als mancher Bürger oder Landbauer, und sind der Herrschaft, mit Ende December vorigen Jahrs, an alten und neuen sowohl landesfürstlichen als herrschaftlichen Gaben nicht mehr als 200 fl. rückständig geblieben, die sie im gegenwärtigen Jahre, bis auf einen unbedeutenden Betrag bereits getilget haben, da sie doch nach Tausenden schuldig seyn müßten, wenn es wahr wäre, daß die Ur-

ba-

barialgaben ihre Kräfte überschritten hätten. — Bleiben wir aber bloß bei dem Zehend stehen. Wir werden ja schon durch diesen ganz überzeugt, daß die Nothwendigkeit der so ausserordentlichen Beschränkung auf keine Art bestehe. Für den Zehend erhielt die Herrschaft bisher alle Jahr 2200 fl. Bestand, der gewiß noch einen grösseren Werth hat, weil ihn sonst Niemand mit Gefahr pachten würde, und itzt erhält sie für alle Urbarialgefälle nicht mehr als 1573 fl. —. Wäre es wahr, daß nur diese Zahlung den Kräften der W * * * Unterthanen angemessen sey, so müste auch wahr seyn, daß die blosse Entrichtung des Zehends alle Unterthanen längstens schon hätte zu Grunde richten müssen.

Dies, glaube ich, solle Beweis genug seyn, daß die so ausserordentliche Herabsetzung der Urbarialgefälle nicht nothwendig war, und daß folglich das Eigenthum der Herrschaft zum Verderben des Besitzers, und zum Nachtheil seiner Schuldner unrechtmässigerweise vermindert werde. Denn, durch den nach der neuen Rektifikazion ausfallen-

den Werth dieser Herrschaft bleibt nicht einmal mehr das Fideikommißdrittel mit 40000 fl. bedecket, da doch diese Herrschaft mit ihren Urbarialgefällen allein mit 3157 fl. 47 ½ kr. jährlichen Ertrag, oder 63140 fl. Kapital bei dem landschaftlichen Kataster inlieget? — Durch das Patent vom 3ten April 1787. §. 1. wurde erlaubt, eine Fideikommißherrschaft bis zu einem Drittel mit Schulden zu beschweren, bei Berechnung dieses Drittels aber den wahren, gehörig bestättigten damaligen Werth zur Richtschnur zu nehmen. Die Herrschaft W*** wurde am 20. Juny darauf geschätzet, und nach den damaligen Einflüssen 1,20000 fl. werth gefunden, folglich das zu beschwerende Drittel auf 40000 fl. bestimmet. Dieses Drittel wurde wirklich mit Schulden belastet. Wer bezahlt nun jezt die Kreditores, da die Herrschaft, nach dem neuen Rektifikatorium, evidenter nur mehr 30000 fl. werth ist? — Der Eigenthümer hat sonst keine Herrschaft, folglich keine Zahlungsmittel, er ist auch nicht in der Schuld, daß er seine Kreditores nicht bezahlen kann, er verliert selbst sein Eigenthum, welches er einer

Ge-

Gewalt abtreten muß, welcher er nicht widerstehen kann. Die zwei sich offenbar widersprechenden Verfügungen: jene nemlich, welche die Beschwerung bis zu einem Drittel nach dem damaligen Werth erlaubte, und diese, welche den damaligen Werth so tief herabsetzet, sind also die einzige Ursache, daß die treuherzigen Gläubiger mit dem Eigenthümer in das Verderben gestürzet, und so viele Familien unglüklich gemacht werden. Man hat doch im Jahre 1787. wissen müssen, daß die Urbarialgaben nach den aufgenommenen Grundsteuerfassionen regulirt werden sollen, sonst müste man sagen, daß man eine der wichtigsten Arbeiten angefangen, und voraus keine Grundsätze bestimmet, mithin ohne Endzweck gehandelt habe; wie konnte man also, zum Nachtheil der Kreditoren, erlauben, Fideikommißgüter nach dem damaligen Werth zu oneriren, nach einem Werth, den man schon damals, nemlich schon vor zwei Jahren, herabzusetzen — und auf einen viel geringern Werth zurükzuführen beschlossen hatte? —

Träfe diese traurige Last nur diese Herrschaft — müste nur sie das Opfer einer ein-

gebildeten Drükkung seyn, so möchte es noch hingehen. Aber durchgehen wir alle Gebirgs- und solche Herrschaften, deren Unterthanen zum geringeren Ertrag der Fassionen gehören, und die ihre Güter bis zu einem Drittel verschuldet haben; untersuchen wir die meisten der innerösterreischen Herrschaften, so finden wir eine wie die andere unwiederbringlich verloren. Wie traurig sind die Aussichten für die Eigenthümer und Kreditoren freyer Herrschaften, die ihre Güter vielleicht mit 2 Dritteln beschweret haben! — Wie unschuldig werden ganze Familien ruiniret, und Millionen Menschen zu Bettlern gemacht! — Auf die niederösterreichischen Herrschaften sind bei 17 Millionen Schulden intabuliret; die theils für die Pupillen und Waisengelder versicherte Oktava, die Heurathsbriefe und wittibliche Unterhaltskapitalien, die theils auf die abfallenden Früchte vorgemerkten, oder ganz ohne Bedekkung hingegebenen Gelder betragen gewiß eben so viel; was für ein Kapital bleibt nun den Güterbesitzern übrig, wenn diese von den ihnen itzt überlassenen Entschädigungsprozenten abgeschlagen werden? — Hat es

die Nothwendigkeit wirklich erfordert, daß den Herrschaften für ihre Urbarialgaben nur der alte Einlagswerth ausgemessen wurde, warum hat man nicht einer jeden ihren Einlagsbetrag zum ferneren Genuß bestimmt, warum müssen jetzt einige noch von diesem eine nahmhafte Summe verlieren? — Ist es Strafe, daß einige derselben bey der letzten Rektifikazion ihre Urbarialgefälle nicht aufrichtig fatiret haben, so soll diese nicht der Unschuldige mit dem Schuldigen fühlen; denn viele, welche mit dem geringhaltigsten Betrag inkatastriret sind, itzt aber das Glück haben, daß ihre Unterthanen hoch fatiret wurden, erhalten beträchtlich viel über die alte Einlage. Ist auf solche Art jeder Unterthan gleich geschützet! —

Es ist nicht zu läugnen, daß einige Unterthanen mit den Urbarialgaben zu sehr gedrücket sind; diese Drükkung ist aber nicht allgemein, auch nicht in gewissen Bezirken, sondern, nur hie und da bei einzelnen Individuen. So sind z. B. unter der Herrschaft W * * * 13 Unterthanen durch ein uraltpaktirtes Robotgeld gegen die anderen über-

halten, was sie zwar nicht zu Grund richtet, doch gegen die übrigen immer in einem sehr harten Fortkommen erhält; und fast auf jeder Herrschaft wird man einige finden, die gegen die anderen nicht verhältnißmässig beleget sind. Deswegen ist aber noch nicht erfoderlich, alle Urbarialgefälle um ⅐. herabzusetzen. Man helfe blos denen, die Hilfe bedürfen, und dies durch eine allgemeine Untertheilung, wie es bereits bey dem neuen Kontribuzional befohlen ist, wenn gezeigt werden kann, daß ein Unterthan offenbar zu sehr überleget sey. Könnten nicht auch die Urbarialgaben einer jeden Herrschaft erhoben, und nach Verhältniß der bestehenden Fassionen reguliret werden? — Wäre es weniger gerecht, wenn z. B. die Urbarialgaben der Herrschaft W * * * erhoben, und mit ihrem vollen Betrag, nach Maasse der bestehenden Fassionen, auf die gesammten Unterthanen vertheilet würden, als daß sie sich ohne Rüksicht auf ihre vorigen Gerechtsame mit 17 Prozenten genügen soll? Würde hiedurch die einige einzelne Individuen treffende Drükkung nicht eben so gut ganz gehoben, und zugleich

das

das Eigenthum der Herrschaften verwahret werden? Warum sollen blos die Herrschaften die Bürde auf ihren Schultern tragen, und so stiefväterlich behandelt werden, die doch aus manchen Rüksichten, wo nicht geschonet, doch wenigstens nicht übler als andere Unterthanen behandelt werden sollten, da sie gleiche, wo nicht vorzüglichere Bürger des Staates sind? Warum muß eine Herrschaft, deren Unterthanen und Gemeinden, nicht selten durch ein Ungefähr, zur niedrigsten Klasse der Fassionen gesetzet wurden, doppelt gestrafet werden, einmal nemlich: weil die bewilligten Prozenten schon überhaupt um $\frac{2}{7}$. weniger betragen, als die vorigen Urbarialbezüge, und das zweitemal: weil man an diesen Prozenten nur nach Maaße der so sehr unrichtigen Fassionen Theil nehmen darf, wodurch mancher Herrschaft kaum $\frac{2}{7}$. zukommen? — Und wo ist erwiesen, daß die nunmehrigen Lasten der Unterthanen, welche sie ihren Herrschaften reichen, das Ebenmaaß der Besitzung, der Arbeit, der Kösten überschreiten. — In der That, man sollte glauben, durch Aufhebung der Leibeigenschaft,

 durch

durch Herabsetzung der Roboten, durch Verminderung und Aufhebung vieler Taxen, durch Beschränkung der Preise einiger Naturalentrichtungen, und dergleichen mehr zu Gunsten des Unterthans gemachten Verfügungen wäre dem zu sehr belegten Unterthan bereits aufgeholfen, und man könnte daher die Herrschaften den dermaligen Rest ihrer Einkünfte ruhig nach dem ehemaligen Betrag geniessen lassen. Wem ist unbekannt, wie sehr die Herrschaften durch die besagten Verfügungen zeither gebeuget wurden? — Diesen Schlag noch, und sie sind dahin. — Nichts zu sagen, wie dadurch der Werth der Besitzung herabgesetzet — das Erbe für Kinder und Kindeskinder geschmälert werde, so erwäge man, wie sehr mitunter gutherzige Gläubiger, schuldlose Waisen, vielleicht auch Kirchen und Stiftungen leiden, wie sehr, durch diese Herabsetzung der herrschaftlichen Einflüsse, bey dem Adel die sonst so gute dem Staate nützliche Erziehungsvermögenheit geschwächet werde, wie viele bisher in Brod gestandene Diener bey den Herrschaften bereits brodlos geworden sind, und noch werden müssen! Und sind diese alle nicht

auch Unterthanen, nicht Mitbürger, nicht Menschen! —

O! wie sehr ist zu bedauern, daß die heilsamste Absicht des Monarchen, die Drükkung nur da, wo sie wirklich bestehet, zu vertilgen, von denjenigen, die sich der Ausführung dieser Absicht unterzogen haben, nicht zum allgemeinen Besten in Erfüllung gebracht werde — daß bey der so grossen Verminderung der Urbarialgaben doch keine allgemeine Zufriedenheit herrschet, und selbst unter dem Bauernstande viele tausend Familien die Beibehaltung der alten Steuern wünschen, weil die erwünschte Gleichheit so sehr vermisset wird! — Hätte man Männer gewählet, welche sich eine tiefere Kenntniß der Länder eigen gemacht, welche mit Augen gesehen, und bey allen Theilen der verschiedenen Wirthschaftszweige selbst Erfahrung gehabt hätten, wovon der Unterthan lebt, wovon er steuert, was ihn drükket, so könnte eine Rektifikation zu Stande gebracht seyn, durch welche die bestmöglichste Billigkeit und Gleichheit zwischen den Unterthanen hergestellet, das Eigenthum der Obrigkeiten verwahret,

wahret, und die Absicht des Monarchen — alle Drükkungen aus dem Wege zu räumen, und allgemeine Zufriedenheit herzustellen, gewiß erreichet worden wäre.

Es ist gewiß, daß sich diese neue Anstalt, fange sie auch wirklich an, nicht erhalten kann; denn jene Reichsfürsten, die in unseren Ländern begütert sind, und wahrscheinlich nur die Beendigung des Geschäftes erwarten — Jene Herrschaften, die sich mit ihren Familien in das volle Verderben gestürzet sehen, und in Hinkunft von der Gnade ihrer Unterthanen leben sollen — Jene Kreditores, die mit Vertrauen auf die Gesetze ihr ganzes Habe auf Herrschaften geborget haben, — Jene Unterthanen, die durch die neuen Steuern wirklich gedrükket sind, — Jene Religionsfonds, und Stiftungsherrschaften, welche mit ihren künftigen Einflüssen kaum mehr die Hälfte der ihnen zugewiesenen Stipendien bedecken können, — Jene Wittwen, Waisen, Pensionisten, und brodlosgewordene Diener, die zum Armeninstitut ihre Zuflucht nehmen sollen, — Jene Bürger, Professionisten und Fabrikanten, welche aus

Man-

Mangel des zureichenden Verdienstes ihre Gewerbe niederlegen sollen — werden die Nothwendigkeit des Schutzes für das erworbene Eigenthum, und die Aufrechthaltung der alten Landesverfassung mit leichterer Mühe begreiflich machen, als sich itzt viele einsichtsvolle Minister, Präsidenten, Hofräthe, und wahre Patrioten vergebens bemühet haben, dieselbe zur allgemeinen Wohlfart des ganzen Staates zu beweisen.

Es wird aber in mancher Rüksicht zu spät seyn, die alte Verfassung, wenn die neue einmal eingeführt ist, wieder geltend zu machen, der erleichterte Unterthan wird sich so sehr dawider sträuben, als sich jetzt die Gedrükten schaarenweise zum höchsten Throne hinbegeben werden, und durch Jahrhunderte wird man das nicht wieder gut machen können, was itzt verdorben wurde; denn, Bürden werden leicht abgenommen, aber nicht so leicht aufgelegt; jenes kann man oft mit einem Federzug — dieses aber manchmal nicht mit hunderttausend Mann bewirken.

Indessen hätten die Herrschaften bei einer so mächtigen Verminderung ihres Eigenthums

doch

doch wenigstens so viele Rükſicht verdienet, daß ihnen die nämlichen 2 Jahre zur Ausgleichung zugestanden worden wären, welche den Unterthanen, zum Beweis ihrer vorigen Schuldigkeit, durch das Gesetz zu gute gelassen wurden. Durch 2 Jahre würde der Bezug der alten Urbarialgefälle gewiß niemand gedrükket, noch weniger das Land ruinirt haben, und die Herrschaften hätten dabei einerseits die erfoderliche Zeit gewonnen, sich untereinander freundschaftlich auszugleichen, ohne sich dem allgemeinen Vertheilungsschlüssel unterwerfen zu müssen, wodurch mancher Güterbesitzer selbst bei Theilung der Prozente noch sehr hart gedrükket, und widerrechtlich verkürzet wird, da abgeführte Proben bestättigen, daß die Ausmaasse nach dem Vertheilungsschlüssel gegen den wirklichen Bezug, nach der Gesellschaftsrechnung, sehr weit verschieden sey; (wer hieran zweifelt, beliebe die letzthin erschienenen gründlichen Betrachtungen des Herrn Freiherrn von Moser zu lesen, und er wird eine vollständige genaue Entwiklung dieses Gegenstandes finden;) anderseits aber hätten Sie auch die zum künftigen

tigen

tigen Betrieb ihres Feldbaues und ihrer Hauswirthschaft nothwendige Abänderung auf eine dauerhafte, selbst mit dem Wohlstande des Unterthans verbundene Einrichtung bewirken können, welches aber in einer so kurzen Zeit ganz unmöglich ist, weil der Unterthan, der sich erst erklären soll, ob er baar Geld geben, oder arbeiten will, noch zu nichts entschlossen ist, folglich auch der Herr kein Wirthschaftssystem fassen kann. Endlich würde es auch nicht überflüssig gewesen seyn, wenn man von den Herrschaften einen vollständigen Ausweis ihres zu erleidenden Verlustes abgefodert, und ihn mit der alten Einlage zusammengehalten hätte, um noch in rechter Zeit auf die allenfalls nothwendigen Hilfsmittel fürdenken zu können. Dem Staate liegt gewiß daran, von dem künftigen Stande der Herrschaften die wahre Kenntniß zu haben, sonst kann er den Anfang des neuen Steuerfusses unmöglich mit voller Beruhigung geschehen lassen.

Uiberhaupt aber wäre es sehr räthlich gewesen, selbst mit der neuen landesfürstlichen Steuer noch bis dahin zurükzuhalten.

Die

Die auf 30 und itzt vielleicht auf 50 Prozente hinaufgehende Kriegssteuer wird ebenfalls nach den neuen Grundsteuerfassionen hereingebracht werden müssen, welches gleich bei dem Anfange der neuen Steuern auf die zu hoch belegten Provinzen und Gemeinen einen so widrigen Einfluß haben wird, daß gewiß nicht ohne Grund häufige Klagen und Zahlungshindernisse zu besorgen stehen, welche unsere Monarchie, bey Gelegenheit des dermaligen Krieges, um so mehr in die traurigste Lage versetzen könnten, als bey der längeren Fortdauer dieses Krieges die Körner bis zum höchsten Preise hinaufsteigen, und am Ende nicht einmal zu haben seyn würden, weil die Aufhebung des Zehends die obrigkeitlichen Kästen verschliessen wird.

Von den Grundsätzen zu einem neuen Steuerfuße.

Nach meinen durch mehrere Jahre in verschiedenen Gegenden Oesterreichs gesammelten praktischen Erfahrungen, und nach dem einstimmigen Urtheil aller Wirthschaftsverständi-

gen und gutgesinnten Patrioten, die gewiß das Land kennen, und nicht von Eigennutz oder Partheylichkeit geleitet werden, wird unsere Monarchie, werde auch das physiokratische System itzt eingeführet, in kurzer Zeit, vielleicht in Jahr und Tag, in die Nothwendigkeit gesetzet seyn, neue Grundsätze zu einem anderen Steuerfuß aufzusuchen, der mehr Billigkeit, mehr Gleichheit verspricht, und den Kräften der Unterthanen mehr angemessen seyn wird.

In dieser Voraussetzung will ich es wagen, einige Grundsätze niederzuschreiben, welche, wenn sie auch nicht ganz untrüglich sind, doch näher zur möglichsten Gleichheit führen, das Eigenthum sicher stellen, und sich mit dem allgemeinen Wunsch der Nation vereinbaren, dessen Stimme man in dergleichen Fällen doch nicht ganz verwerfen sollte, weil nur sie es ist, welche die ganze Bürde des Staats tragen, und die Bedürfnisse herbeischaffen muß.

Ich werde hier keinen förmlichen Plan mit den dahin einschlagenden Tabellen vorlegen; dies wäre überflüssig. Vielleicht gefallen

fallen die Grundsätze selbst nicht, mithin kann ich mich einer weitern Arbeit entheben. Ich werde also nur das Wesentlichste sagen, um diese Schrift nicht ohne Noth in das Weitläufige zu bringen.

Wir haben in Niederösterreich hauptsächlich vier steuerbare Gegenstände, a) Grund und Boden, b) die Häuser der Stadt Wien und der 18 mitleidenden Städte und Märkte, c) die Bürger- und Gewerbshäuser auf dem Lande, d) die grundobrigkeitlichen Urbarialgefälle. Diese allein sollen zu Bedeckung der Staatsbedürfnisse, oder der dermaligen Kontribuzion mit Steuer beleget werden.

Grund und Boden macht immer den vorzüglichsten und beträchtlichsten Theil aus; auf diesen fällt daher auch die gröste Last der Steuern.

Es wird also hauptsächlich erfodert, daß der Werth der Grundstücke mit einer solchen Verläßlichkeit erhoben werde, daß wir die bestmöglichste Gleichheit in der darauf zu folgenden Belegung erwarten können, und daß die Belegung selbst mit den übrigen steuerbaren Gegenständen in Verhältniß stehe. Ich

kenne kein anderes Mittel, den wahren Werth eines Grundstückes mit möglichster Genauigkeit erheben zu können, als die Geldschätzung. Diese, oder der Kapitalswerth eines Grundes, bestimmet mir seinen Ertrag, und eben dieser ist es, den man zu einer richtigen Besteurung finden muß.

Was die Körner- und Produktenschätzung Mangelhaftes habe — wie sehr sie der Willkühr des Eigenthümers, der sich nie vergißt, überlassen sey, und wie wenig sie zum wahren Ziele führe, habe ich schon so weitläufig und überzeugend dargethan, daß jede Wiederholung überflüssig ist. — Zwar, auch die Geldschätzung ist nicht ganz untrüglich! aber es ist überhaupt gar keine Schätzungsart zu erdenken, welche eine vollkommene Richtigkeit versichern könnte, mithin müssen wir jene wählen, die zur bestmöglichsten Gleichheit führet. Denn die Erhebung und Besteurung des Brutoertrages ist gewiß die unzuverläßigste Schätzungsart. Zu Erhebung des Geldwerthes sind Grund- Gewöhr- und Kaufbriefe vorhanden, welche doch für einige Grundstücke in jeder Gemeinde oder Ried

den Werth bestimmen, weil nicht immer alle Grundstücke von den Eltern auf die Kinder übergiengen, sondern manche aus freyer Hand oder gar versteigerungsweise verkauft wurden. Zu Erhebung des Brutoertrages findet man aber gar keinen Maßstab, und wenn man ihn auch ziemlich genau treffen sollte, so besitzen wir nicht die Kunst, die Kulturkösten für jedes Land, jede Gegend, und jeden einzelnen Grund mit der erforderlichen Genauigkeit bestimmen zu können, welches doch vorzüglich erfodert würde. — Wenn man also bei der Geldschätzung die erst angeführten Urkunden zu Hilfe nehmen, zuerst diese schon zum Theil durch die Kauf- und Gewöhrbriefe adjustirten Grundstücke berichtigen, sodann den ganzen Bezirk der Gemeinde mit allen theilnehmenden Obrigkeiten, und einem Ausschusse von der eigenen und angränzenden Gemeinde durchgehen, und sie, nebst Beschreibung ihrer Lage und Grösse, zu Kapital schätzen würde; so könnten wir uns eine Schätzung versprechen, die gewiß mit voller Beruhigung zu Einhebung der Steuern angewendet werden könnte. — Die Einwendung, daß bei der

Geld-

Selbschätzung mancher Waizengrund auf dem Lande nicht höher im Werthe erscheinen würde, als ein Acker im Gebirge, beweist noch nicht, daß eben deswegen die Geldschätzung zu verwerfen sey. Der Unterthan im Gebirge, der seinen Acker um 100 fl. erkauft hat, und nebst diesem von allen Gattungen der Grundstücke einige besitzet, hat ihn gerade zu seiner Wirthschaft nöthig, und weis ihn durch die Abwechslung seiner Bauart, durch die Unterhaltung eines grösseren Viehstandes, so zu benutzen, daß er ihm vielleicht noch ein Prozent mehr einträgt, als dem andern sein Waizengrund, mit welchem er keine andere Spekulazion zu machen weis, als daß er ihn 2 Jahr bauet, und das dritte Jahr brach liegen läßt. Denn eben dieses ist die Ursache, daß die Grundstücke auf dem Lande gegen jene im Gebirge durch die Körnerschätzung so hoch zu stehen kommen, weil man bei letzteren, durch den blossen Körnerertrag, den wahren Nutzen, den sie abwerfen, nicht errathen kann, wo im Gegentheil die ersteren ihre Kräfte nicht verläugnen können. Man könnte also ganz gewiß 2 gegen eines verwetten, daß eine

Schätzung in Geld allemal einen besseren und glüklicheren Ausschlag zur Steuerbelegung abgeben müsse, als die Erhebung des Brutogrundertrages. Jene führet geschwind zum Ziel, diese muß aber erst in Geld verwandelt werden, und bringt selbst dadurch noch viele unvermeidliche Ungleichheiten hervor.

Zu bestimmen, in welcher Ordnung, und unter welchen Vorsichten die Schätzung zu geschehen hätte, gehört nicht hieher. Soll einmal entschieden werden, daß eine Geldschätzung einzuschreiten habe, so würde auch mit leichter Mühe eine Manipulazionsart festgesetzet werden können, die gewiß keiner so grossen Schwierigkeit unterliegen dürfte, als jene, die zu Erhebung des Brutogrundertrages herabgegeben wurde.

Wäre nun einmal die Schätzung berichtiget, so hätte die Steuerbelegung nachzufolgen. Die Belegung müste mit Rüksicht auf alle steuerbaren Gegenstände auf eine solche Art geordnet werden, daß einer gegen den andern nicht zu hart in das allgemeine Mitleiden gezogen würde, sonst unterdrükken wir den Bauer oder den Bürger. Ist's der erstere,

stere, so muß er seine Produkten erhöhen, und hieraus entsteht eine allgemeine Theurung. — Wäre es der letztere, so würde der Staat mehr Bettler als nur mittelmässig bemittelte Bürger aufzuweisen haben.

Bei den Häusern der Stadt Wien besteht bereits die Einrichtung, daß das Sechstel der Zinserträgniß als eine jährliche Steuer abgegeben wird. Für die Häuser der 18 mitleidenden Städte und Märkte, dann für die Bürger und Gewerbshäuser auf dem Lande scheint aber eine Belegung nach der Zinserträgniß nicht anwendbar zu seyn. Sie halten keine oder sehr wenige Zinspartheyen; man müste immer nur eine Zinserträgniß fingiren, die so unzuverlässig als willkührlich ist; es müste also für solche Häuser eine Schäzung einschreiten, nach welcher sie besteuert werden sollen. Die Besteurung der Bürger- und Gewerbshäuser erleichtert den Bauer, und diese Erleichterung verschaffet uns wohlfeilere Körner und geringere Fleischpreise, die dem Bürger und Gewerbsmann gewiß angenehmer sind, als eine Steuerfreyheit. Denn, wenn er bei dieser des Jahrs 10 fl. gewinnet,

muß er bei jener 50 fl. zusetzen, und erhöhet er den Lohn, so verlieret er den Absatz seiner Erzeugnisse in das Ausland.

Die Urbarialgaben wären zuerst zu untersuchen und zu berichtigen, sodann ebenfalls in das allgemeine Steuermitleiden zu ziehen. Eine willkührliche Bestimmung, durch gewisse Prozente, zum Ersatz für ihre bisherigen Gerechtsame, ist nicht anwendbar. Die Folgen werden uns davon überzeugen. Wollen wir den Unterthan, den Bürger, und den Herrn zugleich bei Kräften erhalten, und unter einem dem Staate seine jährlichen Bedürfnisse versichern, so sollen die Urbarialgaben jeder Obrigkeit genau untersuchet, und nur jene aufgehoben werden, welche nicht allgemein sind, und folglich eine oder die andere Gemeinde wirklich drükken. Denn es bestehen, wie z. B. auf der Herrschaft Krumau im V. O. M. B., gewisse Körnerdienste auf einigen Bauernhäusern, welche nicht allgemein im Lande angetroffen werden, und folglich solche Unterthanen gegen andere empfindlich drükken müssen, weil sie ausser denselben gleichwohl Hausdienste, Robot und Zehend be-

sonders abzuführen haben, und dafür von der Herrschaft keinen andern Nutzen beziehen. Solche nicht allgemein eingeführte, und nur auf manchen Häusern ruhende grosse Lasten wären also aufzuheben, dagegen aber den Obrigkeiten, die im rechtlichen Besitze sind, der Ersatz von dem Staate zu leisten; denn die Herrschaft, von der ich so eben geredet habe, hat ihren Körnerdienst selbst vom Hof erkauft, die Unterthanen haben viele Jahre, und selbst unter des izt regierenden Kaisers Majestät gegen denselben gestritten, aber allemal den Streit verloren, weil der Staat jederzeit nothwendig fand, ein mit rechtmässigem Titel an sich gebrachtes Eigenthum zu schützen. Wie könnte es jezt auf einmal recht seyn, wenn dieser Körnerdienst ohne Entschädigung aufgehoben würde! —

Nach einer vorläufigen Berichtigung aller Urbarialgefälle wäre in reife Uiberlegung zu nehmen, ob es dem Staate, dem allgemeinen Besten, nützlicher und vortheilhafter sey, die Robot und den Zehend aufzuheben, und dafür einen Ablösungsbetrag zu bestimmen, oder sie beizubehalten. Ersteren Falls

wäre einer jeden Obrigkeit das dermalige Einlagsquantum, und mit diesem eine verhältnismässige Zulage, wegen des erhöhten Werths der Robot und der Körner, nach den dermaligen Mittelpreisen zu bewilligen; sodann die ganze Summe, mit Einschluß der übrigen Urbarialforderungen nach Maße der vorausgegangenen Grundschätzungen auf alle ihre Unterthanen, und Grundholden zu vertheilen. Im zweiten Fall aber müste zu Verrichtung der Naturalrobot, eine neue nicht auf die Halb- und Ganzlehner beschränkte — sondern auf die vorhergegangene Schätzung Bezug nehmende Vorschrift herabgegeben werden, nach welcher die Roboten zum gemeinschaftlichen Besten zu geschehen haben würden.

Auf solche Art wären den Obrigkeiten die Urbarialgaben zu bestimmen, und zu versichern, sodann aber dieselben verhältnißmässig, mit den anderen steuerbaren Gegenständen in das allgemeine Mitleiden zu ziehen.

Die Obrigkeiten hätten nebstbei für die Einbringung und Abführung der landesfürstlichen Steuer zu haften. Dem Staat, welchem an der pünktlichen Abführung der Kontri-

tribuzion gelegen ist, gewähret ihre Haftung allemal mehrere Sicherheit, als die Anstellung eigener Steuereinnehmer, und diese Auslagen könnten für das gemeinsame Beste in Ersparung gebracht werden. Der Unterthan aber, der nicht schon im Vorschuß ist, und erst auf seine Fechsung, oder auf den Zuwachs eines Stük Viehes zum Verkauf warten muß, um davon das Steuergeld hernehmen zu können, bezalt viel leichter 2 Prozent mehr, wenn ihm von der Obrigkeit geborget wird, als wenn er alle Monate bezahlen soll. Mancher muß sich das ganze Jahr hindurch so wehe thun, daß er wegen des durch den schnellen Verkauf ihm zugehenden Schadens doppelte Kontribuzion rechnen darf. Und da izt die Kirchen, Bruderschafts- und Stiftungskapitalien, durch welche der Unterthan in der Noth, gegen 4 Prozent sichere Unterstützung fand, ad fundos publicos gezogen werden — da die Obrigkeiten ihre Unterthanen, wegen gänzlicher Aufhebung der zwischen Ihnen bisher bestandenen engen Verbindung, nicht mehr mit Vorschüssen unterstützen werden, folglich für den Unterthan die bisherigen Hilfsquellen ver-

chlossen sind, weil nicht nur der durch Feuer- Viehumfall - oder Wetterschaden unglüklich gewordene Unterthan, den man in Hinkunft aus der Häusersteuerkasse entschädigen will, allein Hilfe bedarf, sondern sehr viele ausserdem, anderen häußlicher Vorfälle wegen, oft ein geringes Kapital bedürfen, so wird der Wucher, der schon seit der Einziehung der erstbesagten Kapitalien sein Handwerk treibt, auch unter dem Bauernstande einreissen, und in wenig Jahren ganze Bezirke zu Bettlern machen. —

Nach diesen Grundsätzen scheinet also, daß die dermalige Kontribuzion auf Grund und Boden in Niederösterreich beinahe um eine halbe Million herabfallen, der Unterthan bei Kräften erhalten, der Bürger nicht gedrükket, der Güterbesitzer bei seinem rechtmässigen Eigenthum geschützet, Wohlfeile der Lebensmittel hergestellet, und die heilsame Absicht des Monarchen — Billigkeit und Gleichheit in den Steuern einzuführen, und dem hie und da gedrükten Unterthan aufzuhelfen, — erreichet werden könnte.

Schluß

Schluß.

Ihre Michliade, Herr Michl! in welcher Sie mir und dem Publikum durch gerichtliche Originalproben beweisen wollten, daß die neue Grundsteuer gut sey, beschränket sich auf so wenige Thatsachen, daß ich mit Ihnen eine ganz kurze Rechnung haben werde. So viel es möglich ist, will ich Sie durch ihre eigene Originalproben zu Rechte weisen.

1tens. Der erste Beweis, den Sie uns über die Unbilligkeit der alten Steuerbelegung machen, verräth schon das grosse Talent, das Sie besitzen, das Mangelhafte eines Geschäftes zu entwikeln. Sie sagen: daß die alte Steuerbelegung von deswegen unbillig sey, weil ein Bauerngut, das 30 Joch Grundstükke besitzet, oft nicht mehr bezahlet, als ein anderes, das nur mit 11 Joch versehen ist, und weil viele Ländereyen gar verschwiegen wurden. — Ich verweise Sie aber auf Ihre gerichtliche Originalproben, wo sie uns versichern, daß die Gemeinde Mödling in Hinkunft von 854 Joch Gründen 1376 fl. 53 kr die Gemeinde Alentsteig aber von 2267 Joch

nur

nur 1242 fl. 34¼ kr. Steuer zu bezahlen hat. Wäre also diese Ungleichheit das wesentlichste Gebrechen der alten Steuerbelegung, so wäre dasselbe auch izt noch nicht gehoben, sondern vielmehr vergrössert. — Was aber die verschwiegenen Grundstükke betrifft, so hätten diese zur Belegung nachgetragen werden können, wir hätten aber dazu keine ganz neue Grundsteuer nothwendig gehabt. Sie wissen also die wahren Gebrechen der alten Steuerbelegung nicht, und unterstehen sich doch, darüber zu schmälen. —

2tens. Aus den aufgeführten Beispielen, durch welche sie uns beweisen wollen, daß die neue Steuer Niemand drükke, könnten wir Ihren Karakter errathen, wenn wir nicht ohnehin wüsten, daß Sie es mit ihrer Geschiklichkeit, und mit Ihren weiten Reisen durch die Schweitz, Italien, und das Reich endlich bis zu einem Tagschreiber gebracht haben. — Sie sagen: Die Rosalia Tantzerin hätte von 77 Joch Aekkern 147 fl. 26¼ kr. fatirt, und muste jährlich 15 fl. 40¼ kr. Steuer bezahlen, und versichern uns Seite 10, daß Sie Fassionen gewählet hätten, welche zum

ver-

verschiedensten und höchsten stünden. — Wenn die Rosalia Tantzerin alle Jahr nur ⅔ ihrer Aekker bauet, so bedarf sie auf 50 Joch 150 Metzen Saamen, der allein mehr als die fatirten 147 fl. kostet, mithin hat sie offenbar gar keinen Grundertrag fatiret. — Und Sie wollen uns durch solche Fassionen Gleichheit beweisen? Zeigen Sie nicht offenbar, daß Sie das ganze Steuergeschäft nicht weiter als vom Abschreiben kennen? — Und was sollen wir aus allen übrigen angeführten Fassionsauszügen lernen! Fragt es sich nur um die Anzahl der Joche und des darauf fatirten Ertrages, oder um die innere Güte und Beschaffenheit der Grundstükke? Warum haben Sie uns nicht diese bewiesen, wenn Sie uns zeigen wollten, daß die Fassionen verhältnißmässig seyn? — Aber! was rede ich mit Ihnen viel von Verhältnissen, der sie nicht wissen, was ein Verhältniß verschiedener Grundbesitzungen sey.

3tens. Für die Unverschämtheit, mit welcher Sie Seite 9 so dreust waren, zu behaupten, daß alles um 3 Theile zu gering geschätzet sey, und daß der Monarch durch-

auf

aus eine der geringsten Fatirungen befahl, soll Ihnen die Steuerkommission nicht die 25000 Ohrfeigen, die sie sich selbst aussetzten, sondern nach Abzug der Nullen, die übrig verbleibenden 25 geben lassen, denn es war befohlen, alles auf das genaueste zu fatiren; und Sie können der Steuerkommission keine grössere Sottise in das Gesicht sagen, als diese, daß unsere Grundsteuerfassionen nur ein Viertel Wahrheit enthalten. Dies mag aber die Stelle mit Ihnen abthun, wo sie abschreiben. —

4tens. Daß Sie die Gelegenheit ergriffen haben, über Beamte zu schimpfen, befremdet mich nicht. Mir und ihnen allen ist es gar wohl bekannt, daß wir aus einem ganz ungegründeten Vorurtheile stäts von der üblen Seite beurtheilet werden. Aber ich sage Ihnen, daß wir unter den Herrschaftsbeamten eben so würdige Männer aufzeigen können, als man unter jeder Klasse der Staatsbeamten einige finden wird, und daß das — neue Steuergeschäft nie dahin gekommen wäre, wo es izt ist, wenn sich die Beamten — nicht mit rastlosem Eifer für selbes verwendet hätten, Wenn dieses Geschäft

nicht

nicht den gewünschten Ausschlag gewinnet, so ist es nicht ihre Schuld, denn man gestattete ihnen kaum Zeit zum Denken, zu geschweige erst zu verbessern. — Daß Sie aber so vermessen waren, ihre beissende Feder so gar gegen den Adel und die Geistlichkeit anzusetzen, sollten ihre Vorgesetzte nicht ungeahndet lassen. Uiber einen so wichtigen Gegenstand belehret man nicht mit Grobheiten, und Sie wollten doch das Publikum belehren? —

5tens. Ihr Beweis, daß die Grundmäße Plus & minus zusammengenommen, nicht wenigstens um eine Million Joch unrichtig sey, weil fast alle Gründe 3mal — Niederösterreich aber durch Ingenieurs oder Sachverständige gemessen wurden, — macht meine entgegen gesetzte Meinung nichts weniger, als unwahrscheinlich. Die ganze Monarchie weis, daß Ihre gepriesene dreimalige Ausmaß nicht geschah, und wäre sie auch geschehen, so ist noch nicht bewiesen, daß bei den letzten nicht eben so, wie bei der ersten gefehlet sey. Versuchen Sie eine Probe, wie sich unsere Ausmaß nach den Jochen mit der vorhandenen geometrischen Quadratmeilen Ausmaß verhält, dann können

nen Sie beiläufig berechnen, was in jeder Provinz gefehlt seyn mag. Doch müssen Sie nicht den in Ihrer Tabelle B. bemerkten Flächeninhalt zum Gegensatz annehmen; denn (unter uns,) dieser ist gerade um eine Million Joch gefehlet. —

6tens. Die schöne Probe über den Ursprung des Zehends und der Urbarialsteuern, daß nemlich die Geistlichkeit ersteren vom Jüdischen Gesetze ererbet, letztere aber von dem Faustrechte entstanden wären — und die hieraus gezogenen Schlußfolgen werden sie erlauben, daß ich sie unbeantwortet lasse. Beweise sulcher Art kann kein Mann, dem der Kopf am rechten Ort stehet, schreiben. —

7tens. Auf der 17 Seite bemühen Sie sich einmal mit vollem Eifer, uns ihre Stärke in den Oekonomischen Wissenschaften zu zeigen, da Sie mit Ernste behaupten, daß Sie aus dem Kosten der Erde, die Frucht, die sie trägt, erkennen könnten. Nun in diesem Punkt muß ich nachgeben. Ich würde zwar einen Grund, wenn Sie darauf stünden, ohne ihn zu kosten, kennen, was er trägt, aber, wenn man mir blos ein Stük Erde zum

Kosten

Kosten überreichte, da würde ich ihre Beschaffenheit in Absicht auf den Körnerbau nicht errathen. Ich habe schon sehr vielen Grundversteigerungen beigewohnet, aber nie einen Kauflustigen angetroffen, der zu seiner besseren Uiberzeugung über den Werth des Grundes vorher Erde gefressen hätte.

8tens. Die von mir vorgeschlagene Geldschätzung der Grundstükke verwerfen Sie aus der Ursache, weil oft im Gebirge wie z. B. in Tyrol, ein Grund theurer im Werthe sey, als an andern Orten, wo doch die Produkte im erstern Orte viel wohlfeiler wären, als im zweiten. Es ist zwar nicht erwiesen, daß der Geldwerth in Tyrol höher stehe als in Oesterreich, und wir wissen aus Erfahrung, daß bei Friedenszeiten die Körner dortorts nicht im geringeren, sondern im höheren Preise abgesetzet werden; wäre es aber auch wahr, so steht diese Einwendung der Geldschätzung doch nicht im Wege. Die Ursachen habe ich in den wegen der Geldschätzung in dieser Schrift vorausgeschickten Grundsätzen angeführt, auf welche ich Sie hiemit verweise, um überflüssige Wiederholungen zu vermeiden.

9tens. Die verschiedenen Ursachen, wegen welcher der Landbauer gegen den Gebirgsbauer verkürzet wird, finden Sie im vorhergehenden deutlich angeführt; auf diese verweise ich Sie, damit Sie sich die Antwort wegen des schlechten Körnels und der besseren Viehzucht selbst sagen können. Und da ich in Ihrer ganzen Michliade, ausser einigen hie und da angebrachten Spöttereyen und Beschimpfungen, sonst keinen Gegenstand antreffe, der wirklichen Bezug auf das Steuergeschäft habe, so habe ich auch izt mit Ihnen nur noch einen einzigen Punkt abzuthun.

Sie rathen mir eine Wucherzeitung zu schreiben, und wollen mir hiedurch Gelegenheit zu einem Verdienst verschaffen? — Armer Mann! wie sehr bedaure ich Sie, daß Sie zu so niedrigen Kunstgriffen ihre Zuflucht nehmen müssen, Ihre Umstände erträglicher zu machen. Wäre es nicht ohnehin bekannt, daß Ihre Bedienstung auf Täge beschränket ist, so würde man Ihre zerrütteten Umstände aus Ihrer Brochüre errathen können. Es war Ihnen bekannt, daß das Publikum eine vollständige Aufklärung seiner gegen den guten

ten Effekt des neuen Steuergeschäftes getragenen Besorgnisse erwartete, Sie haschten also diese Gelegenheit begierig auf, verkauften 14 Oktavblätter mit 2 um eine Millione Joch unrichtige Tabellen für 20 kr. und hintergiengen Ihre Leser mit einer elenden Michliade. — Wissen Sie also, daß ich nicht in Ihrem Falle bin, auf eine so schmutzige Art, auf Kösten des Publikums, meinen Unterhalt zu suchen, oder um Geld schreiben zu müssen — daß ich nicht die Absicht des Gesetzes tadle, die auf Billigkeit und Gleichheit gerichtet ist, welche jeder Patriot wünschen wird, sondern daß ich bloß meine unpartheyischen Gedanken über die zur Ausführung angenommenen Grundsätze hinschrieb, welche der besten Absicht nicht zu entsprechen scheinen. Ich habe Niemand, am allerwenigsten Sie, beleidiget, dessen Existenz auf dieser Welt mir nicht einmal bekannt war. Wie konnten Sie des Wohlstandes so sehr vergessen, und über Menschen, die Ihnen nichts leides thaten, in so grosse Schmähungen ausbrechen? — Wahrlich, Sie haben sich dem Publikum nicht von der besten Seite empfohlen. Bitten Sie Gott,

daß

daß er Ihren Taglohn noch länger friste. Wer ohne Ursache in seinen Schriften grob ist, ist es auch nicht selten in seinen übrigen Handlungen, und Leute solcher Art verwendet man gerne zu Diensten, die ihren zärtlichen Händen nicht anstehen möchten. Sie würden also bei Ansuchung einer Bedienstung nicht gut fahren, wenn sie zu Ihrer Empfehlung voraussetzten, daß Sie die Michliade geschrieben haben.